

Stadt Halle



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57
Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung
„Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“**

**Entwurf
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

03.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2.	Beschreibung der Habitatstrukturen im Plangebiet.....	5
3.	Rechtliche Grundlagen.....	7
3.1	Zugriffsverbote.....	7
3.2	Zu betrachtende Arten gemäß BNatSchG	10
3.2.1	Vorgaben des §44 BNatSchG	10
3.2.2	Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz.....	10
4.	Datengrundlagen	11
5.	Wirkfaktoren des Vorhabens	11
6.	Relevanzprüfung.....	13
7.	Vorhabenbezogene Datenerhebung	15
7.1	Zauneidechse	15
7.2	Brutvögel.....	15
7.3	Fledermäuse	16
7.4	Beibeobachtungen	16
8.	Artenschutzmaßnahmen	16
9.	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	188
	Literaturverzeichnis	18
	Anhang	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das B-Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Halle (Saale) in der Gemarkung Kanena (Bruckdorf) an der Leipziger Chaussee (B 6), zwischen der Messestraße und der Alwinenstraße.

Die südwestliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die Leipziger Chaussee, nordwestlich die Zufahrtstraße zum Burger King sowie die Messestraße, die das Plangebiet auch weiter in nördlicher Richtung begrenzt. Im Osten erstreckt sich das Plangebiet bis zum Park&Ride Parkplatz der Messe Halle und der Alwinenstraße sowie bis zur Einfriedung des Dehner Gartenmarktes.

Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 8,7 ha auf.

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabensbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG [1] (s. Kapitel 2.1). Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils aktuellen Fassung setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [2] trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote.

§ 44 (5) BNatSchG trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) bzw. ein mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbundener Eingriff, der durch eine Behörde durchgeführt wird. Weiterhin spezifiziert er die Bedingungen, unter denen es nicht zur Erfüllung des gesetzlichen Verbotstatbestands der Zugriffsverbote kommt (s. Kap. 3.1). § 44 (6) nimmt Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen unter weiteren Bestimmungen (Durchführung durch fachkundige Personen, größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare, Meldung über Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare an die für zuständige Naturschutzbehörde) ebenfalls von den Zugriffsverboten aus. Demnach ist zweifelsfrei keine artenschutzrechtliche Prüfung oder gar Ausnahmegenehmigung für diese Arbeiten erforderlich. Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt (Fangenehmigung, Meldung der Ergebnisse) bleiben unberührt.

2. Beschreibung der Habitatstrukturen im Plangebiet

Die Erfassung des Bestandes der Biotop- und Nutzungstypen wurde am 15.10.2019 und 13.05.2020 mittels Geländebegehungen durchgeführt. Dabei fielen im Plangebiet insbesondere der hohe Versiegelungsgrad durch zum Teil sehr großflächige Betonplatten im Boden auf. Dabei sind diese zum Teil mit Vegetation bewachsen, entweder mit trockenheits- und wärmeliebenden Arten (z.B. Sedum-Arten) oder bei höherer Substratauflage mit Sukzessionsaufwuchs (ca. 8 bis 10-jährig) aus Weiden, Robinien und Ahornen. Die Betonplatten befinden sich augenscheinlich bereits sehr lange dort und die Vegetation könnte sich ungestört entwickeln.

Vorherrschend sind Grünflächen, die regelmäßig gemäht zu werden scheinen, ausdauernde Ruderalfluren auf altem Schutt, trockenheitsliebende Gesellschaften aus Moosen und Sedum-Arten auf alten Betonplatten und durch Sukzession geprägte Gehölzbestände.

Bei den Einzelbäumen handelt es sich überwiegend um junge Bäume mit einem Durchmesser von 10-20 cm. Die in Erscheinung tretenden Arten sind Feldahorn, Gemeine Robinie, Hänge-Birke, Sal-Weide, Silberweide und Pappel-Arten, wie z.B. Schwarzpappel. Entlang der Leipziger Chaussee befindet sich eine Alle mit Silber-Linden.

Sehr häufig im Plangebiet verbreitet sind linienhafte Baum-Strauch-Strukturen entlang der Wege. Die Bestände setzen sich aus Gemeiner Robinie, Silber-Weide, Schwarz-Pappel sowie einigen Straucharten, wie Blutroter Hartriegel, Brombeere und Schlehen zusammen und haben ein geschätztes Alter von ca. 5 – 8 Jahren. Räumlich schließt sich dieses Sukzessionsstadium meist den Ruderalfluren aus ausdauernden Arten an.

Stellenweise bilden sich kleinflächig Baumgruppen aus überwiegend einheimischen Arten aus. Hierbei handelt es sich um z.T. Reinbestände aus Gemeiner Robinie oder Sanddorn oder um Mischbestände aus Hänge-Birke, Schwarz-Pappeln, Silber-Weiden und Sal-Weiden. Die Baumgruppen bestehen aus Bäumen im Alter von ca. 5-10 Jahren (Durchmesser ca. 5-10 cm). Die Baumgruppen haben gemeinsam mit der Strauch-Baumhecke eine hohe Bedeutung als Bruthabitat für verschiedene Vogelarten.

Im Bereich der Messestraße und der Leipziger Chaussee schließen sich an den Gehweg jeweils Gräben mit artenarmer Vegetation von ca. 80 cm Tiefe an. Hinsichtlich des Bewuchses handelt es sich hierbei um Vegetationsbestände aus überwiegend Gräsern. Es ist anzunehmen, dass die Gräben bei Starkregenereignissen zur Niederschlagsversickerung genutzt werden. Strukturell liegen keine Besonderheiten vor.

Es befinden sich zwei größere Grünlandbereiche im Plangebiet, wobei diese eher randlich liegen. Eines liegt im südlichen Bereich zur Leipziger Chaussee hin; das zweite Areal befindet in den nördlichen Randbereichen in Richtung Messestraße. Das Grünland ist eher artenarm mit wenigen Grasarten. Im Untergrund ist zumindest teilweise von Betonplatten auszugehen.

Vegetationsökologisch fallen vor allem die Ruderalfluren im Plangebiet auf. Diese sind in verschiedenen Ausprägungen, je nach Standort vorhanden. In einigen Teilen treten Dominanzen von Reitgräsern

oder Goldruten in den Fluren auf, in anderen Bereichen, insbesondere auf alten Ablagerungen undefinierter Zusammensetzung, finden sich verschiedene Arten wie Gemeiner Wermut, Gewöhnliches Bitterkraut, Wilde Möhre, Großblütige Königskerze, Gewöhnliche Wiesenschafgarbe, Gemeiner Rainfarn, Pfeilkresse, Johanneskraut, Gewöhnlicher Reiherschnabel, Lupine, Loesels Rauke, Rucola, Gewöhnliche Besenrauke, gewöhnliches Hirtentäschel, Klee-Arten und Große Klette. Die besonders artreichen Bestände befinden sich in zwei Bereichen, die als ehemalige Halden angeschüttet wurden. Hier können die Pflanzen tief wurzeln und ein lockeres Substrat vorfinden. Hier fanden sich auch besonders viele Schmetterlingsarten.

Eine weitere Ausprägung der ausdauernden Ruderalflur findet sich zwischen den Gehölzbeständen sowie entlang des Weges, der von NW nach SO durch das Plangebiet verläuft.

Die Halden bzw. Aufschüttungen sind vor allem im westlichen Bereich präsent. Dabei handelt es sich um sehr verschiedenes Material sehr unterschiedlicher Fraktionen und Größe, z.B. alte Betonplattenstücke, Asphaltabfälle, Glasrückstände, Altholz, Stahlstreben, verschiedenartiger Müll. Diese Aufschüttungen sind mehr oder weniger stark bewachsen. Meist sind die Übergänge fließend zum Biotoptyp Ruderalfluren, da sich diese hier über die Zeit einfinden.

Im Plangebiet steht eine ehemalige gewerblich genutzte leerstehende sehr große und hohe Halle mit Nebengebäuden. Der Gebäudekomplex ist frei zugänglich und sehr stark durch Vandalismus beschädigt. Im Umfeld der Halle wurden sehr viele Müllablagerungen, augenscheinlich unerlaubte private und gewerbliche Ablagerungen dokumentiert.

Der Biotoptyp Verkehrsbegleitgrün kommt lediglich als eine kleine Randfläche an der Kreuzung Deutsche Grube und Messestraße vor. Bepflanzt ist die Fläche mit Fingersträuchern.

Durch das Plangebiet führen zwei unbefestigte nicht öffentliche Wege, die eher durch Fußgänger genutzt zu werden scheinen. Randlich schließen durch Gräser dominierte Ruderalfluren an.

Die teil- und vollversiegelten Bereiche sind: zum einen Fußwege mit der wassergebundenen Wegedecke ganz im Norden an der Messestraße und zum anderen im Bereich der Straßen Deutsche Grube, Leipziger Chaussee und die Messestraße (Osten) vollversiegelte Fußwege.

In den randlichen Bereichen des Plangebietes liegen asphaltierte Straßen an: Leipziger Chaussee, Messestraße und die Zufahrt zum Schnellrestaurant (Burger King).

Im Plangebiet befinden sich außerdem Bereiche mit größerer Ausdehnung, die im Untergrund Schotter bzw. Betonplatten aufweisen. Charakterisiert sind die Flächen durch das völlige Fehlen von Bewuchs. Was allerdings ebenso zu beobachten ist, dass in einigen Bereichen zwischen dem Beton Pflanzen, wie beispielsweise Schmallblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Großblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*), Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Gemeiner Wermut (*Artemisia absinthium*), Sprossende Felsnelke (*Petrorhagia prolifera*) und Rispen- Flockenblume (*Centaurea steobe*) in Erscheinung treten. Auf den Betonplatten finden sich stellenweise Vegetationseinheiten mit Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Weißem Mauerpfeffer (*Sedum album*) und Garten Fels-Fettehenne (*Sedum pseudomontanum*).

3. Rechtliche Grundlagen

Der besondere Artenschutz umfasst die im BNatSchG als „besonders geschützt“ und darüber hinaus als „streng geschützt“ definierten Arten:

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-ArtSchVO,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VSchRL und
- Arten, die in der Anlage 1 in Spalte 2 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Streng geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die:

- im Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführt sind,
- im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und
- die in Anlage 1 in Spalte 3 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

In den §§ 44 - 47 BNatSchG wurden die europäischen Normen der Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL sowie der Artikel 5 und 9 VSchRL in nationales Recht umgesetzt. Diese Vorschriften gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen von Landesregelungen. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

3.1 Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG: Tötungs- und Verletzungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

§ 44 (5) Satz 2 spezifiziert, dass ein Verstoß gegen ...

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 1:

Der Tatbestand der Tötung liegt dann vor, wenn für die Individuen einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht und sich das Tötungsrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer, Wetterschwankungen, natürlichen Konkurrenzdruck, etc.) übersteigt. Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird, als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass die gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung/Verletzung getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/oder anlagebedingt und/oder betriebsbedingt eintreten, es kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Baustellen-/Trassen-/Verkehrsraum zu bewegen, zu reduzieren.

Verbleibt nach Vorsehen der notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ein Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen, so ist dies unvermeidbar und entspricht damit nicht mehr dem Zugriffsverbot.

Zu 44 (5) Satz 2 Nummer 2:

Das Fangen und Entnehmen von Tieren zu deren Schutz ist vom Verbot freigestellt. Dies betrifft bspw. das Abfangen und Umsetzen von Amphibien, mit dem Ziel, sie vor Schädigung zu schützen und/oder sie in ein anderes/neues Laichgewässer umzusetzen, im Sinne des Erhalts der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. Damit einhergehende Beeinträchtigungen – darunter können auch Verluste von Einzelexemplaren fallen, z.B. der Verlust von Kaulquappen – sind möglichst gering zu halten. Fangen und Entnehmen zum Schutz ist als „ultima ratio“ einzusetzen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Das Verbot der erheblichen Störung tritt erst ein, sofern die Störung erheblich ist, d.h. dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, Kap. 13.5.3) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baubetrieb oder dem regulären Betrieb der Straße und deren Nebenanlagen in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können durch erhebliche Störung Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) verlustig gehen, indem sie aufgrund von Störungen von den Tieren verlassen wird. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausweichhabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegnet werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch die Anlage der Straße. Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Bei Verlust von sehr geringfügigen Flächenanteilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vorhandenen, noch nicht voll besetzten Ausweichhabitaten im erreichbaren Umfeld für die jeweils betroffene(n) Art(en) tritt das Verbot nicht ein. Zum Eintritt des Verbots können jedoch der bau-/anlagebedingte Verlust essentieller Habitatelemente, bspw. wichtige Nahrungshabitate oder die Blockade der essentiellen Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG: Schädigungsverbot Pflanzen

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Trassenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

3.2 Zu betrachtende Arten gemäß BNatSchG

3.2.1 Vorgaben des §44 BNatSchG

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

in Nr. 1 auf besonders geschützte Tierarten

in Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten

in Nr. 3 auf besonders geschützte Tierarten

in Nr. 4 auf besonders geschützte Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG5 her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht.

Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

3.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VogelSchRL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des BNatSchG §44 (1) und (5) sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden.

Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden. Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VogelSchRL aufgeführten und den streng geschützten gemäß BNatSchG auch diejenigen in untenstehende Liste aufgenommen, welche

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste LSA als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blessgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby mit Schwellenwerten unteretzt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

4. Datengrundlagen

Datengrundlage für den Artenschutzfachbeitrag sind die Erfassungen für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel sowie die Zauneidechse im Jahr 2020, s. Kapitel 7. Artdaten der Stadt Halle lagen nicht vor.

Die Abarbeitung des Artenschutzbeitrages wurde in Anlehnung an die Mustergliederung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vorgenommen [3].

5. Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Auswirkungen werden alle auf die zeitlich befristeten Baumaßnahmen beschränkten Umweltauswirkungen gezählt. Dazu gehören die Veränderungen in den Habitatstrukturen und der Nutzung durch die Baufeldfreimachung, den Baustellenverkehr, die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb.

Zum Beispiel sind das die Entfernung von Vegetations- und Habitatstrukturen, Schadstoff- und Lärmimmissionen, Erschütterungen/Vibrationen, Staubentwicklung, optische Störungen durch Bewegungen und Licht, temporäre Flächeninanspruchnahme sowie Kollisions- und Barrierewirkungen. Die Baufeldfreimachung macht im Plangebiet eine umfangreiche Beseitigung von Bäumen und Sträuchern und damit Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten erforderlich. Im Umfeld der Baumaßnahmen sind Lärmimmissionen und optischen Störwirkungen durch Bewegungen der Baufahrzeuge sehr wahrscheinlich; hinzu kommt die mögliche Staubentwicklung. Für die Dauer der Bauzeit kann ein Kollisionsrisiko von Tieren mit dem Baustellenverkehr bestehen. Temporäre Schadstoffeinträge von z. B.

Kraft- und Schmierstoffen aus Baumaschinen können sich negativ auf Boden und Gewässer sowie die dort siedelnden Pflanzen- und Tierarten auswirken, sind allerdings nicht zu erwarten, wenn der geltende Stand der Technik und eine ordnungsgemäße Bauausführung eingehalten werden.

Die die Wegnahme der Vegetation können sich veränderte abiotische Standortfaktoren ergeben, v.a. eine Erhöhung der Temperatur im Bereich des Baufeldes. Nicht auszuschließen sind ebenfalls baubedingte Barriere- und Fallenwirkungen auf flugunfähige Tierarten.

Die bauzeitlichen Auswirkungen werden sich voraussichtlich überwiegend auf das Baufeld beschränken. Zur Folge hat dies, dass sich mobile Tierarten, die sich heute im Bereich des Plangebietes aufhalten, dann in benachbarte Flächen begeben werden. Für nicht mobile Tierarten müssen Maßnahmen entwickelt und abgestimmt werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Unter die anlagebedingten Wirkungen fallen alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Relevant sind hier vor allem die dauerhafte Flächenbeanspruchung (Versiegelung durch Straßen/ Parkplätze und Gebäude) und Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungseffekte. Des Weiteren gibt es Wirkungen durch das veränderte Standortklima.

Die geplante Nutzung wird das Plangebiet verändern. Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen werden überwiegend beseitigt. An sehr hohen Gebäuden mit stark spiegelnden oder durchsichtigen Fassaden kann ein Kollisionsrisiko für Vögel bestehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Vorhabens hervorgerufen werden können.

Es ist zu erwarten, dass die Nutzung als „Einrichtungshaus“ mit einem erhöhten Kunden- und Lieferverkehr einhergeht; dies ist mit entsprechenden optischen und akustischen Störreizen verbunden womit eine Störung von diesbezüglich empfindlichen Tierarten auftreten einhergehen kann. Optische Störreizen können z. B. durch Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen sowie durch die nächtliche Beleuchtung des Gebietes entstehen. Letzteres kann Blend-, Scheuch- oder Anlockwirkungen von Tierarten zur Folge haben. Beispielsweise sind eine Anlockung und Gefährdung von Insekten und in deren Folge von Fledermäusen und von dämmerungs- und nachtaktiven Greifvogel- und Eulenarten im Bereich von Verkehrswegen potentiell nicht auszuschließen.

Vorbelastungen

Der Vorhabenstandort liegt unmittelbar an der vielbefahrenen Bundesstraße 6 (Leipziger Chaussee). Im südöstlichen Bereich grenzt der Gartenmarkt Dehner, im nordwestlichen Bereich Burger King mit entsprechendem Besucheraufkommen an. Im Nordosten befinden sich Parkflächen der Messehalle. Diese Lage lässt auf eine ausgeprägte Vorbelastung hinsichtlich Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Bewegungen durch Autoverkehr schließen. Darüber hinaus besteht für das Vorhabengebiet bereits Baurecht (B-Plan Nr. 57, Gewerbegebiet Bruckdorf [4]).

6. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Plangebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden.

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ [5].

Im Einzelnen sind das die Tabellen:

- Tabelle 1) Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.
- Tabelle 2) Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IVb FFH RL
- Tabelle 3) Liste der auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten

Im Ergebnis wurden die vorhabenspezifisch prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengetragen.

Tabelle 1: Artenspektrum für vertiefende Betrachtung, Ergebnis aus Relevanzprüfung

Name der Artengruppe bzw. der Art		BNatSchG	Rote Liste		FFH	VSRL	In Erfassungen 2020 einbezogen
dt.	wiss.		LSA [5] [6]	DE [5] [7]			
Fledermäuse		Streng geschützt			IV, II		x
Dohle	<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>)	-	3				x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	*	3			x
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Streng geschützt	V			Anh. I	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	3	3			x
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Streng geschützt	3	3		Anh. I	x
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		2	V			(x)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>			3			(x)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Streng geschützt			IV		x

LSA: Land Sachsen-Anhalt, FFH: Art des Anhanges der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, VSRL: Vogelschutzrichtlinie, Gefährdungskategorie nach Roter Liste D und LSA: *: ungefährdet, 0: Ausgestorben/verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: Stark gefährdet, 3: Gefährdet, R: Extrem selten, V: Vorwarnliste, nb: Nicht bewertet (Gefährdungsanalyse war nicht möglich, Arten werden aber beobachtet); Erfassung 2020: x = Gegenstand von Untersuchungen mit einschlägiger Erfassungsmethodik, (x) = Vorkommen bei Begehungen mitgeprüft

Hinsichtlich der Relevanz von Mehlschwalbenvorkommen gibt die Liste [5] an, dass Kolonien ab 100 Brutpaaren relevant sind. Die Mehlschwalbe ist ein häufiger Gebäudebrüter in z.T. großen Kolonien. Für die Rauchschnalbe werden Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Individuen als relevant angesehen [5].

Hinsichtlich eines möglichen Vorkommens weiterer europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

Europäisch streng geschützten Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IVb FFH RL konnten nicht vorgefunden werden. Darüber hinaus liegen auch keine Hinweise auf ein Vorkommen vor.

7. Vorhabenbezogene Datenerhebung

Hinsichtlich des Untersuchungsumfanges fand im Januar 2020 eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Hierbei wurden Begehungen für die Arten bzw. Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel und Zauneidechse festgelegt.

7.1 Zauneidechse

Hinsichtlich der Zauneidechse wurden insgesamt 6 Begehungen bei geeigneter Witterung jeweils in den Vormittagsstunden durchgeführt. Dabei wurde der Untersuchungsraum streifenweise abgesprochen, wobei ein langsames ruhiges Abgehen entlang der geeigneten Habitate maßgeblich ist. Des Weiteren wurden gezielt die Strukturen auf dem Gelände abgesucht, die sich als Verstecke eignen. Davon sind im Untersuchungsgebiet mehrere vorhanden, z.B. Sandhaufen und Versteckmöglichkeiten in Form von Altgras (Land-Reitgras) oder niedrigen Sträuchern (Brombeere). Um gezielte Punkte für den Nachweis auszubringen, wurden am 22.04.2020 bereits 9 Bleche ausgelegt, die alle während der Begehungen kontrolliert wurden. Neben den Habitatstrukturen konnte im Untersuchungsraum ein insgesamt gutes Nahrungsangebot in Form von Insekten dokumentiert werden.

Aufgrund bereits vorhandenen Datenmaterials aus Untersuchungen zu umliegenden Vorhaben liegen bereits Nachweise aus 2014 (Lederer Artenschutzfachbeitrag, B-Plan 157 und aus 2016 (Mundt, B-Plan 173) vor [8]. Aufgrund des Vorkommens von Zauneidechsen in der weiteren Umgebung sowie der guten Habitateignung des Untersuchungsgebiets selbst, war ein Vorkommen bereits im Voraus anzunehmen.

Es konnten Nachweise von adulten männlichen und weiblichen sowie auch juvenilen Tieren bei jeder der Begehungen erbracht werden. Aufgrund des Nachweises von Tieren verschiedenen Alters und Geschlechts sowie dem Vorhandensein der notwendigen Habitatstrukturen ist von einer reproduktionsfähigen Population auszugehen. Mit derzeitigem Kenntnisstand wird die Populationsgröße auf ca. 70 Tiere geschätzt.

7.2 Brutvögel

Insgesamt wurden 8 Begehungen im Zeitraum zwischen April und Juli 2020 durchgeführt. Im Zuge der Begehungen wurde der Untersuchungsraum während geeigneter Witterung zur Tagzeit intensiv begangen. Dabei wurde das Gelände systematisch und flächendeckend begangen und Sichtbeobachtungen durchgeführt sowie, wenn möglich, die Nachsuche nach Nestern vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Arten durch Verhören identifiziert. Folgende Arten konnten revieranzeigend nachgewiesen werden: Amsel, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Kolkrabe, Rotkehlchen, Neuntöter. Sobald die Vögel ein revieranzeigendes Verhalten zeigen, ist eine Brut im Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich. Die Artnachweise werden kartographisch dargestellt (Artkürzel am Ort des Nachweises, Karte 2).

Es handelt sich dabei um Arten, die am Boden, in Gebüsch oder auf Bäumen brüten sowie auch um Gebäude brütende Arten; denn, im Bereich der großen Halle wurden zahlreiche Schwalbennester der Rauchschwalbe ausgemacht (Anzahl > 7 Stk.).

Die Art-Nachweise sind in der Karte 2 in Form einer Tageskarte dargestellt.

Im Untersuchungsraum treten mit der vorhandenen Vegetation Habitatstrukturen in Erscheinung, die auch Kulturfolger-Arten, wie Neuntöter und Raubwürger einen Lebensraum bieten. Von den beiden

Arten wurde der Neuntöter nachgewiesen. Solche Habitatstrukturen sind beispielsweise grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände im Anschluss an eher offene Bereiche mit z.B. lückiger kurzwüchsiger Krautschicht. Geeignete Sitzwarten sind prinzipiell vorhanden. Der Neuntöter ist Charakterart der Feldgehölz- und Heckenlandschaften.

7.3 Fledermäuse

Hinsichtlich der Fledermäuse wurde eine Detektorbegehung entlang der Halle außen, während der Dämmerungszeit/ Ausflugszeit am 22.05.2020 durchgeführt. Es kam ein Detektor der Marke Pettersson D1000X zum Einsatz.

Das Gebäude wurde systematisch, d.h. von allen Seiten, mit dem Detektor von außen begangen. Der Innenbereich war nicht zugänglich. Es wurden keine Fledermäuse vom Gerät detektiert, trotz idealer Witterungsbedingungen und Tageszeit.

Während der Begehung der Halle am 20.10.2020 wurden im Inneren der großen Halle Zwischendecken (Trockenbaudecken) identifiziert, die sich prinzipiell als Quartiere für Fledermäuse eignen würden. Da bei dieser Begehung auch keinerlei Spuren z.B. in Form von Kot gefunden werden konnte, wird angenommen, dass der Innenraum nicht durch Fledermäuse genutzt wird.

Im Plangebiet gibt es eine lineare Gehölzreihe, die sich ggf. als Jagd- und Nahrungshabitat eignen könnte. Dafür gibt es derzeit allerdings keine Belege und damit nach jetziger Einschätzung auch kein Handlungserfordernis.

7.4 Beibeobachtungen

Als Beibeobachtungen wurden folgende Tierarten dokumentiert: Gottesanbeterin, Feldhase, Reh. Darüber hinaus wurden insbesondere auf den Ruderalfluren im Gebiet viele Wildbienen und Schmetterlinge festgestellt.

8. Artenschutzmaßnahmen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und der vorhabenbezogenen faunistischen Untersuchung, bzw. Potenzialabschätzung relevanter Arten bzw. Artengruppen. Die Verbote werden einzelartbezogen bzw. artengruppenbezogen in den Formblättern, s. Anhang abgehandelt (entspricht Konfliktanalyse).

Aufgrund der Befunde und Konfliktanalyse werden folgende **spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen** festgelegt:

(1) Die Zauneidechsen sind im Jahr vor der Baufeldfreimachung zwischen März und September aus dem Plangebiet abzusammeln und in zuvor hergestellte Ersatzlebensräume im Plangebiet und auf dem Areal Golfpark Hufeisensee-(CEF2) umzusetzen. Hierfür ist das Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse unter Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen maßgeblich.

(2) Im 1., 3. und 5. Jahr nach der Umsiedlung der Zauneidechsen ist die Wirksamkeit der Umsiedlung, der CEF2 Maßnahme zu überprüfen und zu bewerten, gemäß Maßnahmenkonzept Zauneidechse. Dafür sind in den entsprechenden Jahren 3 Termine pro Jahr vorzusehen. Für die Nachweisführung ist die Aktivitätszeit der Zauneidechse zu nutzen.

(3) Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den Neuntöter ist im randlichen Bereich des Bebauungsplangebietes entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen eine mindestens 50,0 m lange und 5,0 m breite Feldhecke mit den Arten Schlehe, Weißdorn, Pfaffenhütchen und Hundsrose anzulegen (CEF1), Reihenabstand 1,0 m und Pflanzabstand 1,5 m. Die Hecke ist alle 5 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

(4) Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF3) ist der Verlust an Niststätten der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten auszugleichen. Dazu sind 4 Ersatznistkästen für Halbhöhlenbrüter und ein Schwalbenturm an geeigneten Standorten anzubringen. Die Standorte sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und durch rechtlich verbindliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern abzusichern. Die Maßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutperiode vor der Baufeldfreimachung abgeschlossen sein.

Diese werden durch folgende **allgemeine Maßnahmen des Artenschutzes** ergänzt:

(5) Die Fällung bzw. Rodung von Gehölzen ist im naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Ist eine Fällung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeidbar, so ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine sachverständige Person sicher zu stellen, dass keine Brutstätten geschützter Vogelarten geschädigt werden. Der Rückbau der Bestandsgebäude ist, nach zu voriger Kontrolle auf Tierbesatz, zwischen Oktober und Februar vorzusehen.

(6) Zur fachgerechten Umsetzung und Dokumentation der natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine „Ökologische Baubegleitung“ durch eine sachverständige Person einzusetzen. Zu den genauen Aufgaben der Ökologischen Baubegleitung ist vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(7) Für die Außenbeleuchtung sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ („Lichtimmissions-Richtlinie“ 2012) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [20] maßgeblich. Bei der Erstellung des Lichtkonzeptes ist der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ (Autoren: Schroer, S., Huggins, B., Böttcher, M., Hölker, F.; Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 543, 2019) [21] ergänzend anzuwenden.

9. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Art/Artengruppe	Fangen/ Verletzen/ Töten	Störung	Schädigung Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	Ausnahme notwendig?
Artengruppe Fledermäuse	nein	nein	nein	nein
Artengruppe Brutvögel	nein, mit Maßnahme V1, V5, V6, V7	nein, mit Maßnahme V1, V5, V6, V7	nein, mit Maßnahme CEF3	nein
Neuntöter	nein, mit Maßnahme V1, V5, V6	nein, mit Maßnahme V1, V5, V6	nein, mit Maßnahme CEF1	nein
Zauneidechse	nein, mit Maßnahme V1, V2, V3, V4, CEF2	nein	nein, mit Maßnahme CEF2	ja, für den Fang
Kreuzkröte, Wechselkröte	nein	nein	ja	nein

Literaturverzeichnis

- [1] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- [2] Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.346) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).
- [3] Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt: Artenschutzbeitrag - (ASB ST 2018), Mustervorlage gem. RLBP 2011 Fortschreibung gem. BNatSchG vom 15.09.2017, Stand Juni 2018.
- [4] Stadt Halle (Saale) (2008): Bebauungsplan Nr. 57 der Stadt Halle Gewerbegebiet Bruckdorf "An der B6"; acerplan Planungsgesellschaft mbH.
- [5] RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Anh. II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten; Stand: Juni 2018.
- [6] Schönbrodt. M., Schulz, M. (2017): Rote Liste Sachsen-Anhalt Brutvögel (Aves) - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303-343, 3. Fassung, Stand November 2017.
- [7] BUND (2021): Die Rote Liste der Lurche, <https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/tiere/amphibien/rote-liste-der-lurche/>, eingesehen am 21.04.2021.
- [8] Büro Lederer (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stadt Halle - bebauungsplan 157 "Gewerbebestandsgebiet Deutsche grube", 10.05.2014.
- [9] Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C., Pauly, A. (Hrsg.) Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.- Bonn Bad Godesberg.
- [10] Hauer, S., Ansorge, H., Zöphel, U. Hrsg. LfULG (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens.

Anhang

Fotodokumentation

Karte 1 Lage der Zauneidechsen-Bleche im B-Plangebiet (Erfassung 2020), Altnachweise
Zauneidechse im Umfeld

Karte 2 Brutvogelreviere im B-Plangebiet (Erfassung 2020)

Formblätter zur Konfliktanalyse

Erfassungsbögen

Fotodokumentation



Abbildung 1: Grünlandbereiche mit Gehölzgruppen (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 13.05.2020)



Abbildung 2: Altablagerungen, hier Altholz (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 13.05.2020)



Abbildung 3: Unbefestigter Weg, links anschließend ausdauernde Ruderalflur mit sich anschließendem Gehölzbestand (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 13.05.2020)



Abbildung 4: Betonplatten im Boden mit Ruderalfluren im Vordergrund und Sukzessionsgehölze im Hintergrund (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 13.05.2020)



Abbildung 5: Lagerung ungenutzter Betonbohlen (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 13.05.2020)



Abbildung 6: Blick über die Fläche hin zur Leipziger Chaussee (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 10.09.2019)



Abbildung 7: Blick über die Fläche hin zur Leipziger Chaussee
(Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 15.10.2019)



Abbildung 8: Häufiges Bild im Plangebiet; Betonbodenplatten mit Ritzen und emporkommender Vegetation
(Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 15.10.2019)



Abbildung 9: ehemals gewerblich genutzte Halle (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 13.05.2020)

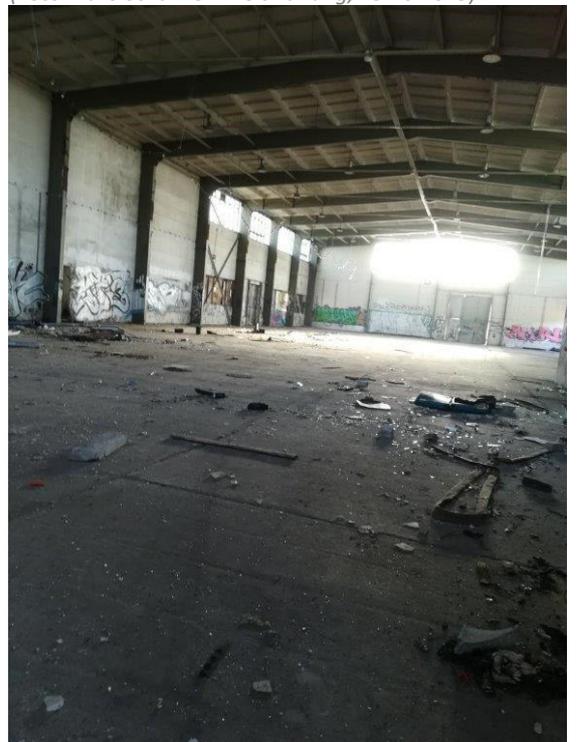


Abbildung 10: Halle innen mit Relevanz für gebäudebrütende Vogelarten (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 15.10.2019)



Abbildung 11: Silber-Linden an Messestraße (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 13.05.2020)



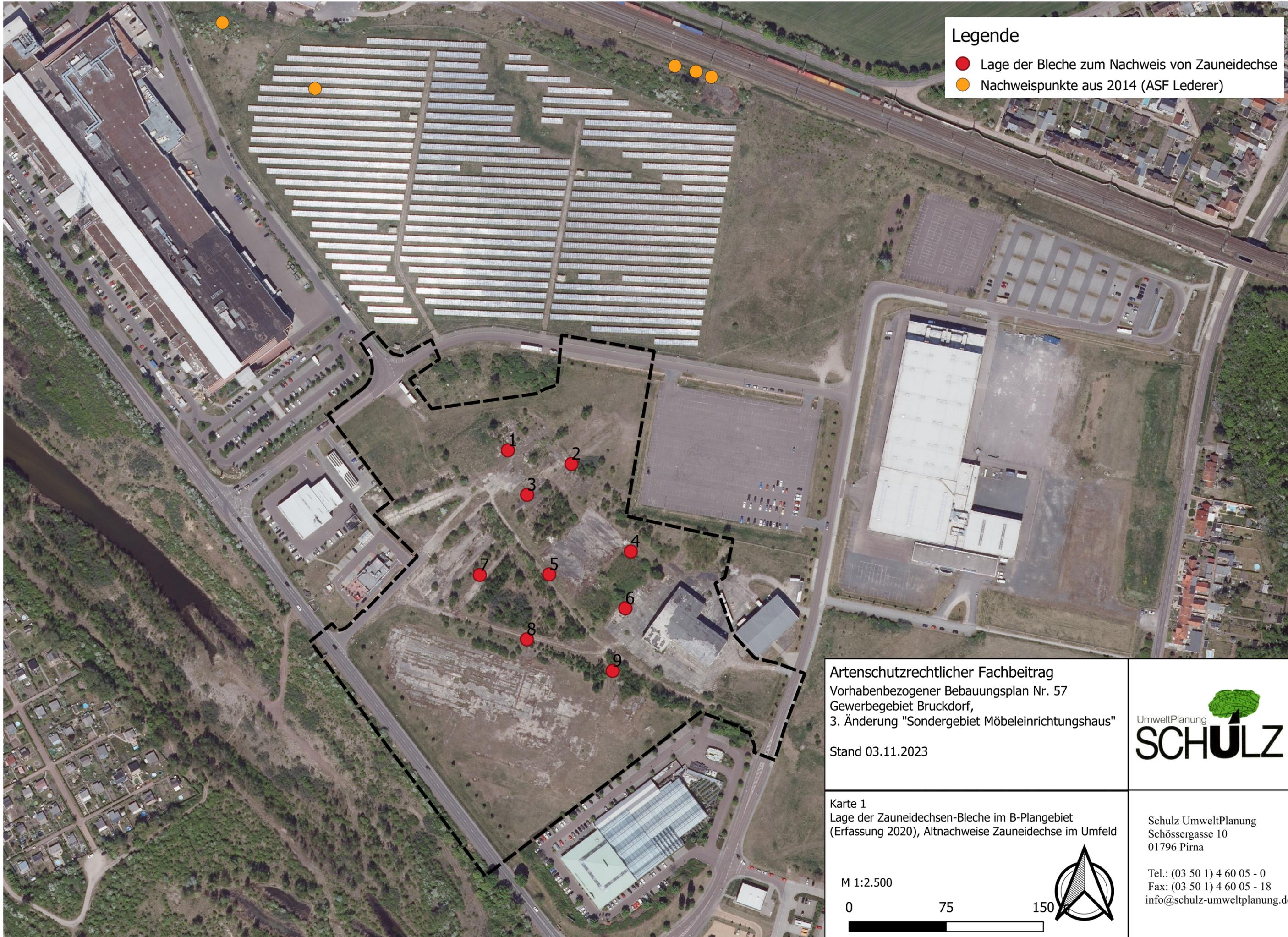
Abbildung 12: große versiegelte Fläche im inneren des Plangebietes (Foto: Büro Schulz UmweltPlanung, 15.10.2019)



Abbildung 13: Blech zum Nachweis von Zauneidechsen



Abbildung 14: Nachweis einer weiblichen adulten Zauneidechse mittels Blech



Legende

- Lage der Bleche zum Nachweis von Zauneidechse
- Nachweispunkte aus 2014 (ASF Lederer)

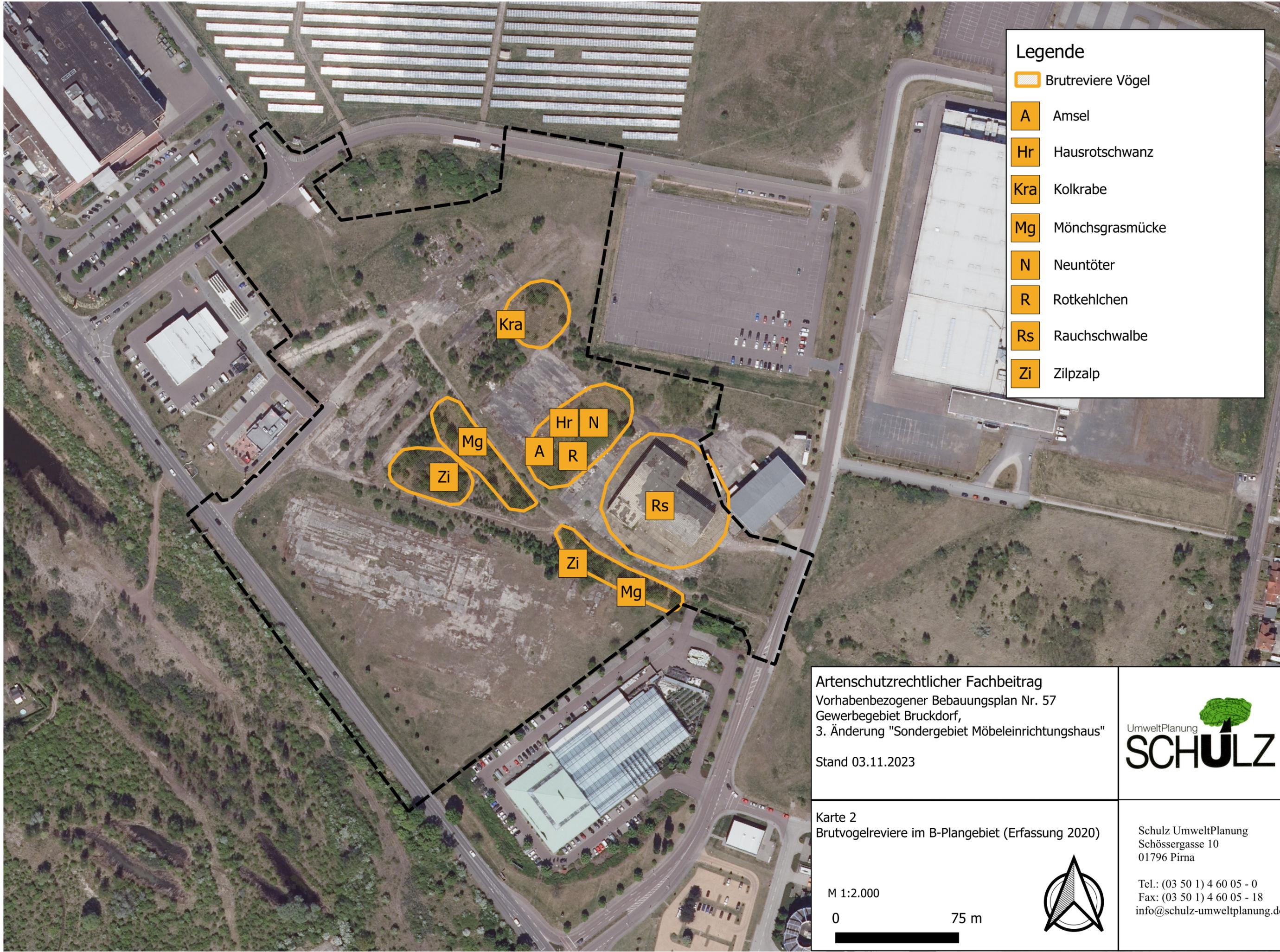
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57
Gewerbegebiet Bruckdorf,
3. Änderung "Sondergebiet Möbelleinrichtungshaus"
Stand 03.11.2023



Karte 1
Lage der Zauneidechsen-Bleche im B-Plangebiet
(Erfassung 2020), Altnachweise Zauneidechse im Umfeld

Schulz UmweltPlanung
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel.: (03 50 1) 4 60 05 - 0
Fax: (03 50 1) 4 60 05 - 18
info@schulz-umweltplanung.de





Legende	
	Brutreviere Vögel
A	Amsel
Hr	Hausrotschwanz
Kra	Kolkrabe
Mg	Mönchsgrasmücke
N	Neuntöter
R	Rotkehlchen
Rs	Rauchschwalbe
Zi	Zilpzalp

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57
 Gewerbegebiet Bruckdorf,
 3. Änderung "Sondergebiet Möbelerichtungshaus"
 Stand 03.11.2023



Karte 2
 Brutvogelreviere im B-Plangebiet (Erfassung 2020)

M 1:2.000



Schulz UmweltPlanung
 Schössergasse 10
 01796 Pirna
 Tel.: (03 50 1) 4 60 05 - 0
 Fax: (03 50 1) 4 60 05 - 18
 info@schulz-umweltplanung.de

Anhang

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Formblätter zur Konfliktanalyse

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57, Gewerbegebiet Bruckdorf, 3.
Änderung Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus**

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung									
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art/ Artengruppe					
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Fledermäuse					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
Schutzstatus									
x		Streng geschützt		Besonders geschützt					
x		FFH-Anhang IV-Art							
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand						
Rote Liste Deutschland			FV günstig / hervorragend						
Rote Liste Bundesland			U1 ungünstig – unzureichend						
			U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit									
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen									
Im Sommer bevorzugen Fledermäuse trockene und warme Plätze, wie beispielsweise Dachböden oder zwischen Holzverkleidungen. Im Winter befinden sich die Tiere meist an ungestörten, kühlen und feuchten Orten. Werden Fledermäuse während der Winterruhe gestört kann es dazu führen, dass sie im Frühjahr nicht mehr genug Energie haben, um wieder aufzuwachen. Alle Fledermausarten stehen auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Tierarten. Gegenüber Eingriffen in ihren Lebensraum sind sie das gesamte Jahr über gefährdet. [2]									
Verbreitung									
Verbreitung in Deutschland: Es sind 25 Fledermausarten in Deutschland heimisch und verbreitet. [1]									
Verbreitung im Bundesland: In Sachsen-Anhalt vorkommende Fledermausarten sind: Großer- und Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr, Große und kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr. Weniger häufig anzutreffen sind die Bechsteinfledermaus, Große und kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, der kleine Abendsegler und in Teilen das große Mausohr sowie die Mopsfledermaus. [2]									
Verbreitung im Untersuchungsraum: Im Untersuchungsraum wurden keine Fledermäuse bei den Arterfassung im Jahr 2020 nachgewiesen. Die Zwischendecke im Inneren der großen Halle könnte prinzipiell als Quartier dienen, jedoch wurden keinerlei Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden. Eine lineare Gehölzreihe im Plangebiet kann sich gegebenenfalls als Jagd- und Nahrungshabitat eignen. Ausflüge konnten nicht beobachtet werden.									
		Vorkommen nachgewiesen		x		Vorkommen potentiell möglich (v.a. Jagdhabitat)			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG									
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)									
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?									
		Ja		x		nein			
		Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)									
		Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:				x		Nein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es wurden keine Quartiere nachgewiesen; daher sind Tötungsverbotstatbestände nicht anzunehmen.									
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.									
		Ja		x		Nein			

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			
	Ja	x	Nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es wurden keine Quartiere nachgewiesen; daher sind Tötungsverbotstatbestände nicht anzunehmen.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.			Ja x Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
	Ja	x	Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Nach derzeitigem Stand ist von keinerlei Fledermausaktivität im Plangebiet auszugehen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
	Ja	x	Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es wurden keine Quartiere nachgewiesen; daher sind Tötungsverbotstatbestände nicht anzunehmen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung					
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art	
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
Streng geschützt		x	Besonders geschützt		
		x	Anh. I Vogelschutzrichtlinie		
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand		
Rote Liste Deutschland		FV günstig / hervorragend			
3	Rote Liste Bundesland	U1 ungünstig – unzureichend			
		U2 ungünstig – schlecht			
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p>Hauptbrutzeit ist von Anfang Mai bis Mitte August. In Deutschland ist ihre Hauptanwesenheit von Anfang April bis Ende Oktober. [3]</p> <p>Mehlschwalben brüten in Kolonien an Hauswänden in fast geschlossenen Lehmkugeln unter dem Dach. Nahrung der Mehlschwalbe sind Insekten; sie halten sich gerne an insektenreichen Gewässern auf. [1]</p> <p>Brutkolonien können sich aus bis zu 200 Brutpaaren zusammensetzen. [2]</p> <p>Mehlschwalben sind standorttreu und brüten bzw. bauen ihre Nester am gleichen Ort des Vorjahres. Durch Störung während der Brutzeit, kann es zum Verlassen des Nestes und damit Verhungern der Brut kommen. [4]</p>					
Verbreitung					
<p>Verbreitung in Deutschland: Die Mehlschwalbe ist in ganz Deutschland verbreitet, wenn sie aus ihrem Winterquartier zurückgekehrt sind. [7]</p> <p>Verbreitung im Bundesland: Die Mehlschwalbe ist in Sachsen-Anhalt häufig vertreten. Der Bestand ist kurzfristig (25 Jahre, 1985 - 2010) rückgängig um 20 – 50 %. [8]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: Geeignete Lebensraumstrukturen sind vorhanden, bei den Vor-Ort Begehungen im Jahr 2020 konnten jedoch keine Mehlschwalben nachgewiesen werden.</p>					
Vorkommen nachgewiesen		x	Vorkommen potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
Ja		x	nein		
x	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)					
Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:		x	Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):					
Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es vom Grunde her zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen, die allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen sehr leicht abzuwenden sind. Für die Gehölzrodungen und den Gebäuderückbau werden die Monate zwischen Oktober und Februar genutzt. Damit ist das Eintreten des Tatbestand Nr. 1 sehr unwahrscheinlich.					
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.					
Ja		x	Nein		

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			
	Ja	x	Nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine Auswirkungen auf die Art gesehen.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.			Ja x Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
	Ja	x	Nein
x	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vorsorglich soll der Rückbau der Bestandsgebäude während der Wintermonate erfolgen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
x	Ja		Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	x	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch den Rückbau der großen Halle gehen potentielle Brutstätten verloren. Damit kann der Verbotstatbestand Nr. 3 eintreten und ist durch Maßnahmen auszugleichen. Dabei ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu planen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung					
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art	
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
	Streng geschützt	x	Besonders geschützt		
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand		
	Rote Liste Deutschland		FV günstig / hervorragend		
3	Rote Liste Bundesland		U1 ungünstig – unzureichend		
			U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen:					
<p>Brutplätze an höheren Bauwerken, in Mauerlöchern und -nischen, Baumhöhlen und Nistkästen, an und in Gebäuden, sowie in Bäumen. Häufig in engerem Kontakt zu Kolonien. [2] Brutzeit von April bis einschließlich Juni. Dohlen sind das ganze Jahr anwesend. [3]</p>					
Verbreitung:					
<p>Verbreitung in Deutschland: in ganz Deutschland verbreitet [1]</p> <p>Verbreitung im Bundesland: In Sachsen-Anhalt gibt es etwa 800 Brutpaare und sind lückenhaft verbreitet. Die Bestände sind in den letzten 25 Jahren um 20 Prozent rückläufig. Dohlen sind gebäudebrütende Vögel. [4]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: potentielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet als gebäudebrütende Art und den vorhanden Baumstrukturen. Bei den Arterfassung im Jahr 2020 konnten keine Vögel dieser Art nachgewiesen werden.</p>					
	Vorkommen nachgewiesen	x	Vorkommen potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
	Ja		nein		
x	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legal Ausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)					
	Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:	x	Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch den Rückbau der Bestandsgebäude kann es möglicherweise zum Eintreten der Verbotstatbestände kommen. Daher ist hier die Vermeidungsmaßnahme V6 (Gebäudeabriss im Winter) wirksam.					
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.					
	Ja	x	Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?					
	Ja	x	Nein		
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden nach derzeitigem Stand keine Auswirkungen zu erwarten sein. Dohlen finden sich häufig wieder zur Brut an Gebäuden ein.				
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.		Ja	x	Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?				
	Ja	x	Nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Diesbezüglich werden derzeit keine Auswirkungen erwartet.				
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.				
	Ja	x	Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
x	Ja		Nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
x	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch den Rückbau der Bestandsgebäude kann es möglicherweise zum Eintreten der Verbotstatbestände kommen. Ein Ausweichen auf andere Quartiere in der Umgebung ist hier ohne weiteres möglich.				
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.				
	Ja	x	Nein	
d) Abschließende Bewertung				
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.	
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich	

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung					
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art	
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
Streng geschützt		x		Besonders geschützt	
		x		Anhang I-Art Vogelschutzrichtlinie	
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand		
Rote Liste Deutschland			FV günstig / hervorragend		
Rote Liste Bundesland			U1 ungünstig – unzureichend		
			U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit					
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen: Der Neuntöter brütet in offenen und halboffenen Landschaften, welche reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Sträucher und aufgelockerte Gebüschstrukturen sind als Neststandorte (bevorzugt Dornensträucher) und Ansitzwarten notwendig. Dazukommen kurzrasige oder vegetationslose Flächen zur Nahrungssuche. Das Beutespektrum umfasst Kleintiere, wie Insekten, Spinnen und Kleinsäuger.</p> <p>Die Hauptbrutzeit erfolgt von Mitte Mai bis Ende Juli, teilweise bis Mitte September. Seine Hauptanwesenheitszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte September. [3]</p>					
Verbreitung					
<p>Verbreitung in Deutschland: in Deutschland kommt der Neuntöter nahezu flächendeckend vor. Vorkommensschwerpunkte sind das Nordostdeutsche Tiefland und weitere Bereiche der Mittelgebirgsregion. [3]</p> <p>Verbreitung im Bundesland: Der Neuntöter ist häufig vertreten. Langfristig wird der Bestands-Trend als negativ beschrieben. [8]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: Der Neuntöter konnte Revieranzeigend im Plangebiet bei den Arterfassungen im Jahr 2020 nachgewiesen werden.</p>					
x		Vorkommen nachgewiesen		Vorkommen potentiell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
x		Ja		nein	
x		Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)					
		Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:		x Nein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):					
Während der Baufeldfreimachung können potentiell Tiere getötet werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird die Baufeldfreimachung außerhalb der für die Tierarten sensiblen Zeiträume vorgesehen (V1).					
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.					
		Ja		x Nein	

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			
	Ja	x	Nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingt werden keine Auswirkungen auf die Art gesehen. Die Fläche im Anschluss an die Feldhecke bietet offene Bereiche; am Regenwasserrückhaltebecken werden naturnahe Strukturen entstehen. Damit entsteht ein Ersatzhabitat für die Art sowie auch für viele andere gebüschbrütende Vogelarten.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.			Ja x Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
	Ja	x	Nein
x	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	x	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die im U-Raum nachgewiesene Art wird mit Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bedacht. Damit wird der Verbotstatbestand der Störung abgewendet. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher nicht auszugehen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
x	Ja		Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	x	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Auf der nördlichen Grünfläche westlich des P&R-Parkplatzes, wird im Plangebiet eine Feldhecke mit 5 m Breite für den Neuntöter als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) angelegt. Durch die Anlage der Feldhecke kann ein Ersatz an Nistmöglichkeiten für den Neuntöter geschaffen werden. An die Hecke schließt sich ein offener Bereich an, der für die Jagd genutzt werden kann.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung					
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art	
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Rauchschwalbe (<i>Hirunda rustica</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
Streng geschützt		x	Besonders geschützt		
		x	Anh. I Vogelschutzrichtlinie		
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand		
3	Rote Liste Deutschland			FV günstig / hervorragend	
3	Rote Liste Bundesland			U1 ungünstig – unzureichend	
				U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p>Hauptbrutzeit ist ab Ende April bis Ende September, die Hauptanwesenheitszeit in Deutschland ist von Anfang April bis Ende Oktober. [3]</p> <p>Als Lebensraum bevorzugen sie ländliche Gegenden mit offenen Scheunen, Ställen und verwinkelten Gebäuden. Ihre Nester bauen Sie aus Schlamm. Ihre Beute setzte sich überwiegend aus fliegenden Insekten wie Fliegen und Mücken, teilweise auch Spinnen, zusammen. [1]</p> <p>An geeigneten Niststätten brüten die Rauchschwalben auch in Kolonien. [2]</p>					
Verbreitung					
<p>Verbreitung in Deutschland: Die Rauchschwalbe kommt in Deutschland flächendeckend vor und ist ein Kulturfolger; Lebensraum sind offene Kulturlandschaften mit bevorzugter Brut in Stallungen. [7]</p> <p>Verbreitung im Bundesland: Die Rauchschwalbe ist in Sachsen-Anhalt häufig vertreten. Der kurzfristige Bestandstrend für die Jahre von 1985-2010, wird mit einer Abnahme von mehr als 50 % des Brutbestands erfasst. Der Langfristige Trend beschreibt eine Abnahme um bis zu 20 %. [8]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: Nachweis von Nestern bei den Arterfassungen im Jahr 2020 in den leerstehenden Gebäuden im Plangebiet.</p>					
Vorkommen nachgewiesen		x	Vorkommen potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
Ja		x	nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)					
Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:		x	Nein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch den Rückbau der Bestandsgebäude kann es möglicherweise zum Eintreten der Verbotstatbestände kommen. Daher ist hier die Vermeidungsmaßnahme V6 (Gebäudeabriss im Winter) wirksam.					
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.					
Ja		x	Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?					
Ja		x	Nein		
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.		Ja	x	Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?				
	Ja	x	Nein	
x	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Vorsorglich soll der Rückbau der Bestandsgebäude während der Wintermonate erfolgen.				
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.				
	Ja	x	Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
x	Ja		Nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	x	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
x	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Durch den Rückbau der großen Halle gehen potentielle Brutstätten verloren. Damit kann der Verbotstatbestand Nr. 3 eintreten und ist durch Maßnahmen auszugleichen. Dabei ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu planen.				
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.				
	Ja	x	Nein	
d) Abschließende Bewertung				
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.	
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich	

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung					
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art	
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
Streng geschützt		x		Besonders geschützt	
		x		Anh. I Vogelschutzrichtlinie	
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand		
3	Rote Liste Deutschland			FV günstig / hervorragend	
3	Rote Liste Bundesland			U1 ungünstig – unzureichend	
				U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p>Das Nest wird bodennah bis 1,5 m Höhe meist in dornigen Sträuchern angelegt. Höhere und niedriger Sträucher dienen als Sitzwarte und Ansitzwarte. Sperbergrasmücken kommen häufig in locker, verbuschten Brachen oder Halden vor. Sperbergrasmücken sind häufig in Zusammenhang mit Neuntöttern anzutreffen. [3] Hauptbrutzeit ist von Mitte Mai bis Ende Juli bzw. Anfang August. Hauptanwesenheitszeit ist von Mai bis voraussichtlich Juli. [2]</p>					
Verbreitung					
<p>Verbreitung in Deutschland: Die Art kommt fast ausschließlich in den östlichen Bundesländern vor, dem kontinental geprägten Nordostdeutschen Tiefland. [3]</p> <p>Verbreitung im Bundesland: Der langfristige Bestandstrend ist negativ, wohingegen die letzten 25 Jahre (kurzfristiger Bestandstrend bis 2010) das Vorkommen der Sperbergrasmücke gleichbleibend war. Die Sperbergrasmücke ist ein mittelhäufiger Brutvogel in Sachsen-Anhalt. [8]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: Es sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden, die Sperbergrasmücke konnte bei den Arterfassungen im Jahr 2020 jedoch nicht nachgewiesen werden.</p>					
Vorkommen nachgewiesen		x		Vorkommen potentiell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
Ja		x		nein	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)					
Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:		x		Nein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):					
<p>Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es vom Grunde her zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen, die allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen sehr leicht abzuwenden sind. Für die Gehölzrodungen werden die Monate zwischen Oktober und Februar genutzt. Damit ist das Eintreten des Tatbestand Nr. 1 sehr unwahrscheinlich.</p>					
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.					
Ja		x		Nein	

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			
	Ja	x	Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.			Ja x Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
	Ja	x	Nein
x	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Zur Vermeidung von Störungen von Vogelbruten wird außerhalb der sensiblen Zeiten keine Gehölzrodung vorgenommen. Auch der Gebäuderückbau, der eine erhebliche Geräuschkulisse darstellen kann, soll in den Wintermonaten erfolgen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
x	Ja		Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Art ist als potentiell vorkommend deklariert. Sie profitiert von der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Feldhecke (CEF1), da sie dieselben Strukturen nutzt, wie der Neuntöter.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung					
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art	
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
x	Streng geschützt			Besonders geschützt	
x	FFH-Anhang IV-Art				
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand		
	Rote Liste Deutschland			FV günstig / hervorragend	
V	Rote Liste Bundesland			U1 ungünstig – unzureichend	
				U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p>Ursprünglich besiedelte die Kreuzkröte sandige Fluss- und Bachauen, mittlerweile ist sie überwiegend nur noch in Sekundarlebensraum vorzufinden. Typische Sekundarhabitate sind Abgrabungen wie Sand- und Kiesgruben, solange Kleingewässer vorhanden sind. Des Weiteren strukturreiche Brachflächen im agrarischen und suburbanen Raum. Die Kreuzkröte ist eine Zeigerart dynamischer Standorte mit jungen Sukzessionsstadien. Zur Reproduktion benötigen Kreuzkröten temporäre Klein- und Kleinstgewässer die sich schnell und stark erwärmen. Geeignete Landlebensräume sind relativ lockere und warme Böden. Die Winterruhe ist witterungsbedingt von Oktober bis Ende März, die Fortpflanzungszeit von April bis Juli. [10]</p>					
Verbreitung					
<p>Verbreitung in Deutschland: Die Kreuzkröte kommt in allen Bundesländern vor, Flächen mit hoher Waldbedeckung werden gemieden und in der norddeutschen Tiefebene ist die Art nur lückig verbreitet. [10]</p> <p>Verbreitung im Bundesland: Nordwestlich von Halle sind Nachweise in den Jahren 2001-2014 vorhanden. Die Kreuzkröte ist vor allem im nördlichen Teil des Bundeslandes flächendeckend nachgewiesen. Das Hallesche Ackerland fast oder vollständig gemieden. [11]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: Es sind einige Habitatstrukturen vorhanden, allerdings wurde die Art bei den Erfassungen im Jahr 2020 nicht nachgewiesen.</p>					
	Vorkommen nachgewiesen		x	Vorkommen potentiell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
	Ja		x	nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)					
	Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:		x	Nein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es beim Vorkommen der Art zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen. Hierzu besteht jedoch keine konkrete Veranlassung.					
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.					
	Ja		x	Nein	

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			
	Ja	x	Nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bei einem Vorkommen der Kreuzkröte kann es theoretisch zu einem betriebsbedingten Risiko des Überfahrens kommen.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.			Ja x Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
	Ja	x	Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
x	Ja		Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Art ist als potentiell vorkommend deklariert. Sie kann von der naturnahen Anlage des Regenrückhaltebeckens im Plangebiet profitieren. Hiermit würden Habitatstrukturen zur Verfügung stehen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung					
Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Betroffene Art	
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH		Wechselkröte (<i>Bufo calamita</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Schutzstatus					
x	Streng geschützt			Besonders geschützt	
x	FFH-Anhang IV-Art				
Gefährdungsstatus			Einstufung Erhaltungszustand		
	Rote Liste Deutschland			FV günstig / hervorragend	
3	Rote Liste Bundesland			U1 ungünstig – unzureichend	
				U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:					
<p>Primärhabitat sind alluviale Pionierbiozönosen ursprünglicher Flusslandschaften; Als Kulturfolger besiedelt die Wechselkröte heutzutage bevorzugt anthropogen geprägte sonnige Habitate wie Erdaufschlüsse, vegetationsarme Brach- und Ruderalflächen. Die Wechselkröte benötigt temporäre Kleingewässer, sie sich teilweise stark und schnell erwärmen, sowie arm an Konkurrenten und Prädatoren sein sollten. Als Pionierart ist sie in der Lage ausgesprochen schnell neu entstandene Kleinstgewässer zu besiedeln. Die sonnen-exponierten Landlebensräume mit lockeren Böden können teilweise weit von den Laichgewässern entfernt liegen. Fortpflanzungszeitraum ist von April bis Juli, die Winterruhe ist witterungsabhängig von Oktober bis Ende März. [12]</p>					
Verbreitung:					
<p>Verbreitung in Deutschland: In Deutschland besiedelt die Art die niederen bis mittleren Höhenlagen; im Osten Deutschlands sind in den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist ein Vorkommensschwerpunkt. Weitere Vorkommensschwerpunkte sind das Saarland und Bayern. Zwischen diesen drei Gebieten sind noch immer Restvorkommen bekannt. [12]</p>					
<p>Verbreitung im Bundesland: Nachweise von 2001-2014 sind in Halle vorhanden. Eine Schwerpunktbildung der Nachweise ist in der Mitte und im Süden Sachsen-Anhalts zu sehen. [13]</p>					
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum: Die Wechselkröte kann potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Bei den Arterfassungen 2020 konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden.</p>					
	Vorkommen nachgewiesen			x	Vorkommen potentiell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG					
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?					
	Ja			x	nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)					
	Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.:			x	Nein
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es beim Vorkommen der Art zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen. Hierzu besteht jedoch keine konkrete Veranlassung.</p>					

Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			
	Ja	x	Nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Bei einem Vorkommen der Kreuzkröte kann es theoretisch zu einem betriebsbedingten Risiko des Überfahrens kommen.			
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.			Ja x Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
	Ja	x	Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
x	Ja		Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Art ist als potentiell vorkommend deklariert. Sie kann von der naturnahen Anlage des Regenrückhaltebeckens im Plangebiet profitieren. Hiermit würden Habitatstrukturen zur Verfügung stehen.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich

Formblatt Artenschutz - Einzelartbetrachtung			
Projektbezeichnung		Vorhabenträger	Betroffene Art
XXXLutz, Mömax, POCO Einrichtungshaus		Löwengrund Immobilien GmbH	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus			
x	Streng geschützt		Besonders geschützt
x	FFH-Anhang IV-Art		
Gefährdungsstatus		Einstufung Erhaltungszustand	
	Rote Liste Deutschland		FV günstig / hervorragend
V	Rote Liste Bundesland		U1 ungünstig – unzureichend
			U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen:			
<p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Spektrum an unterschiedlichen Lebensräumen, wie Flusstäler, Trockenrasen, Heideflächen, Bahndämme. Wichtig ist die süd-, südost-, südwest-exponierte Lage, sowie offene und reich strukturierte Flächen. Neben dem Struktureichtum ist ein häufiger Wechsel von dichten Vegetationsstrukturen zur Flucht und Thermoregulation sowie offene vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage wichtig. [14] Die Paarungszeit beginnt Ende April und dauert etwa vier Wochen. Zwischen Juli bis Anfang September schlüpfen die Jungtiere und läuten damit die Winterruhe der ausgewachsenen Tiere ein. Die diesjährigen Tiere sind teilweise bis Ende September / Mitte Oktober aktiv und nutzen die verlängerte Aktivitätsphase um ausreichend Reserven für die Überwinterung aufzubauen. Ausbreitungsradius 0,3 -1,2 km, am deutlichsten bei den Juvenilen zu erkennen. [15]</p>			
Verbreitung:			
<p>Verbreitung in Deutschland: In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern nachgewiesen. Die größten Nachweisdichten finden sich im Südwesten- und Ostdeutschland. [14]</p> <p>Verbreitung im Bundesland: die Zauneidechse ist im gesamten Bundesland vorzufinden, im Westen ist die Nachweisdichte geringer aufgrund von natürlichen und urbanen Ursachen. In den Stadtlandschaften sind teilweise große Populationen der Zauneidechse nachgewiesen worden, wie im Hallenser Güterbahnhof, Bahntrassen nach Leipzig, Weißenfels oder Magdeburg. [15]</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum: Nachweis von adulten männlichen und weiblichen, sowie juvenilen Tieren bei den Arterfassungen im Jahr 2020; es ist wahrscheinlich von einer kleineren Population auszugehen; derzeit wird die Populationsgröße auf etwa 70 Tiere geschätzt.</p>			
x	Vorkommen nachgewiesen		Vorkommen potentiell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a.) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der bau- und/ oder anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			
x	Ja		nein
x	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	x	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2)			
x	Ja, i.V. m. Maßnahme Nr.: V3		Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Im Zuge der Baufeldfreimachung könnten Tiere potentiell getötet werden. Daher sind diese vorher vom Baufeld zu verbringen (V3). Die Umsiedlung muss in ein zuvor hergestelltes Ersatzhabitat erfolgen (CEF2), so dass die Population im räumlichen Zusammenhang gesichert wird. Für die Maßnahme V3 (Evakuierung Zauneidechse) und CEF3 (Ersatzlebensraum Zauneidechse) seil wurde ein Fachkonzept erstellt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt w erden.			
Der Verbotstatbestand tritt bau/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?			
	Ja	x	Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Es ist von keinen betriebsbedingten Auswirkungen auf die Art auszugehen.			
	Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahme) ein.		Ja x Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			
	Ja	x	Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
x	Ja		Nein
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		x Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
x	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Umsiedlung erfolgt in einen zuvor hergestelltes Ersatzlebensraum (CEF2), so dass die Population im räumlichen Zusammenhang gesichert wird.			
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.			
	Ja	x	Nein
d) Abschließende Bewertung			
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?		x	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.
			Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; dann weitere Prüfung erforderlich

Verwendete Quellen Formblätter:

- [1] NABU (o.D.): Heimische Fledermausarten im Portrait, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/>; eingesehen am 26.05.2021.
- [2] BUND LSA (o.D.): Die Fledermaus - Jäger der Nacht, <https://www.bund-sachsen-anhalt.com/themen/artenvielfalt-erhalten/fledermaeuse/>; eingesehen am 26.05.2021.
- [3] Nabu (o.D.): Artenportraits; <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>; mehrfach eingesehen im Mai 2021.
- [4] NABU LSA (o.D.): Die Dohle Vogel des Jahres 2012; <https://sachsen-anhalt.nabu.de/aktionen-und-projekte/aktionen/vogel-des-jahres/dohle.html>, eingesehen am 26.05.2021.
- [5] Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S.; Trapp H.; Ulbricht, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden..
- [6] Artensteckbriefe (o.D.): Artensteckbriefe für Deutschland und Sachsen-Anhalt; <https://artensteckbrief.de/>; mehrfach aufgerufen im Mai 2021;.
- [7] Avi-Fauna (o.D.): Vögel in Deutschland; <https://www.avi-fauna.info/>; mehrfach eingesehen im Mai, Juni 2021.
- [8] LAU (2014): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt..
- [9] Demuth, Dr. Bernd (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand; https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/landschaftsplanung/Dokumente/EKon_Heft2.pdf, aufgerufen am 17.05.2021.
- [10] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Artensteckbrief Kreuzkröte; <https://feldherpetologie.de/heimische-amphibien-artensteckbrief/artensteckbrief-kreuzkroete-bufo-calamita/#prettyPhoto>; zuletzt aufgerufen am 02.06.2021.
- [11] Grosse, W.-R., Syring, M. (2015): Kreuzkröte - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015, 245-268.
- [12] Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V.: Artensteckbrief Wechselkröte; <https://feldherpetologie.de/heimische-amphibien-artensteckbrief/artensteckbrief-wechselkroete-bufo-viridis/>; zuletzt aufgerufen am 02.06.2021.
- [13] Grosse, W.-R., Seyring, M. (2015): Wechselkröte- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015, S.269-290.
- [14] Hemmpel, R.(2013): Artensteckbrief Zauneidechse; <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/artensteckbrief-zauneidechse-lacerta-agilis/>; zuletzt aufgerufen am 02.06.2021.
- [15] Grosse, W.-R., Syring, M. (2015): Zauneidechse - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015; 443-468.
- [16] RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt - Anh. II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten; Stand: Juni 2018.
- [17] Schönbrodt, M., Schulz, M. (2017): Rote Liste Sachsen-Anhalt Brutvögel (Aves) - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 303-343, 3. Fassung, Stand November 2017.
- [18] BUND (2021): Die Rote Liste der Lurche, <https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/tiere/amphibien/rote-liste-der-lurche/>, eingesehen am 21.04.2021.
- [19] Dornbusch, G., Fischer, S., Dornbusch, M. (2004): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalt;.

Stadt Halle



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57
Gewerbegebiet Bruckdorf
3. Änderung Sondergebiet
Möbeleinrichtungshaus
Entwurf

Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse

03.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Ausgangssituation.....	4
2. Habitatansprüche von Zauneidechsen.....	4
3. Ersatzhabitatflächen	5
Lage.....	5
Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Ersatzhabitatflächen	7
4. Beschreibung der Maßnahmen – Ausführungsdetails.....	8
Herrichtung der Einzelflächen	8
Flächen F1 und F2	9
Fläche F3 und F4	10
Fläche F5 und F7 – „Reserveflächen“	11
5. Dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Ersatzhabitate	13
6. Vermeidungsmaßnahmen	13
Schutzzaun für Reptilien setzen.....	13
Evakuierung der Zauneidechsen im Jahr vor der Baufeldfreimachung	14
7. Monitoring.....	16
8. Fotodokumentation	17
9. Quellenangaben.....	20

1. Einleitung und Ausgangssituation

Das Maßnahmenkonzept bezieht sich auf die Planung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Großflächige Möbeleinrichtungshäuser“ (Aufstellungsbeschluss vom 17.08.2020, 3. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf). Gemäß VB-Plan wird ein Möbel- und Einrichtungszentrum mit branchentypischen Lager- und Anlieferungsbereichen, gastronomischen Einrichtungen und zugehörigen Büronutzungen vorgesehen (geplante Grundflächenzahl (GRZ): 0,8).

Das Plangebiet befindet sich direkt an der Bundesstraße 6 (Leipziger Chaussee) im Stadtgebiet der Stadt Halle an der Saale. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Leipziger Chaussee im Südwesten, die Messestraße im Nordwesten und Osten sowie der Parkplatz der Messe. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt ca. 8,7 ha.

Grundlage für die Bearbeitung des Artenschutzes sind die Vorgaben zum besonderen Artenschutz (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL), Art 5). Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils aktuellen Fassung setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 (1) Nr. 1-4 enthalten die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum genannten Vorhaben liegt mit Stand vom 12.01.2022 vor und bewertet die nachgewiesenen und erfassten sowie potentiell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Bestandteil des Maßnahmenkonzept sind Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion (CEF) die streng geschützte Zauneidechse betreffend. Unter Beachtung dieser Maßnahmen können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

Es werden vier Ersatzflächen und drei „Reserveflächen“ als CEF-Maßnahmen sowie zwei Vermeidungsmaßnahmen geplant und in diesem Konzept, unter Aufstellung notwendiger Ausführungsdetails, beschrieben.

Grundlage sind die Rückmeldungen zum ersten Abzug des Maßnahmenkonzept vom 11.11.2022 sowie Besprechungen zwischen Fachplaner, Fachbehörde und Bebauungsplaner am 20.12.2022 und am 13.07.2023.

2. Habitatansprüche von Zauneidechsen

Entsprechend der Fachliteratur werden folgende Habitatstrukturen benötigt:

Typische Habitate der Zauneidechse sind die Grenzbereiche zwischen bestockten Flächen und offenen Flächen sowie gut strukturierte Flächen mit halboffenen bis offenen oder linienhaftem Charakter. Die Krautschicht ist dicht, jedoch nicht geschlossen. Wichtig sind einzeln stehende Gehölze, insbesondere Gebüsche sowie eingestreute vegetationslose bzw. vegetationsarme Flächen. Für die tägliche Aktivität benötigt die Art Möglichkeiten zur Thermoregulation und somit möglichst hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum, Nahrung sowie Schutz bietende Bereiche. Im Jahresverlauf sind trockene und gut isolierte Winterquartiere und geeignete Eiablageplätze wichtig. Die Habitate müssen alle diese

Ansprüche erfüllen, wenn sie langfristig bewohnt werden sollen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Bedürfnisse im Tages- und Jahresverlauf wird ein vielfältiges Mosaik an unterschiedlichen Strukturen erforderlich. (Blanke, 2010)

Zusammenfassung:

Ein gutes Habitat verfügt über Sonnenplätze (vorzugsweise SO-S-Exposition der Fläche), Tagesverstecke, Eiablageplätze, Winterverstecke und ein entsprechendes Nahrungsangebot durch geeignete Nahrungshabitate (Insektenvorkommen).

3. Ersatzhabitatflächen

Lage

In Vorbereitung der Konzeption des Ersatzlebensraumes wurden am 13.07., 12.08. und 07.11.2022 Ortsbegehungen in den Bereichen, die als mögliche Ausgleichsflächen in Frage kommen, durchgeführt. Zwei der vorgeschlagenen Ersatzlebensräume für die Zauneidechse liegen innerhalb des Geltungsbereiches (Flurstücke 752, 756, 759, 763, 7155, Flur 2, Gemarkung Kanena). Diese sind mit CEF2/ F1 und CEF2/ F2 bezeichnet (Abb. 2 bis 4). Fünf weitere Flächen liegen nahe der Bahnlinie auf dem Areal des nahegelegenen Golfparks Hufeisensee; Fläche F3 bis F5 und F7 befinden sich auf dem Flurstück 561, Flur 7, Gemarkung Halle, Abb. 5, 6. Die Fläche F6 liegt in der Gemarkung Büschdorf, Flur 2, Flurstück 995. Von den fünf Flächen sind drei Flächen als „Reserveflächen“ zu planen (F5 - F7).

Nach näherer Prüfung der Flächen am Golfplatz Hufeisensee konnte festgestellt werden, dass sich die Fläche F6 nicht ausreichend als Lebensraum für die Zauneidechse eignet, weil dort entgegenstehende Entwicklungsabsichten bestehen. Die Fläche F6 wird deshalb aus dem Maßnahmenkonzept Zauneidechse herausgenommen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der vorgesehenen Flächen.



Abbildung 1: Lage der Flächen F1 – F7 für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Zauneidechse (Umrandung orange = "Reserveflächen")

Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Ersatzhabitatflächen

Die vorgeschlagenen Flächen wurden alle während der Begehungen durch Fachgutachter und Fachbehörde als grundsätzlich geeignet eingestuft. Die Flächen CEF2/ F1 und F2 scheinen punktuell bereits durch Zauneidechsen besiedelt zu sein (Einzelnachweise 07/2022).

Die einzelnen Flächen sind in der Tabelle 1 in ihrem Biotopbestand beschrieben.

Tabelle 1: Flächenbeschreibung im Bestand und notwendige Strukturen für Ersatzhabitat

Teilfläche	Flächengröße	Strukturen im Bestand
CEF2/ F1 (Abb. 2)	3.012 m ²	Fläche im Plangebiet; Offene Fläche mit Grünlandcharakter, lokal Ruderalvegetation und einzelnen Sukzessionsgehölzen, an Messestraße mit Silber-Linden als Straßenbäume, sehr lokal Versiegelung mit Betonplatten
CEF2/ F2 (Abb. 3 u. 4)	1.627 m ²	Fläche im Plangebiet; Leichte Senke mit kleinen Böschungen, Ruderalfluren, an südlicher Grenze befinden sich Sukzessionsgehölze, die erhalten werden können
CEF2/ F3 (Abb. 5)	5.058 m ²	Fläche auf Golfplatz Hufeisensee; Grünland und Ruderalflur, linear entlang des nicht wasserführenden Grabens, einzelne Feldgehölze und Sukzessionsaufwuchs
CEF2/ F4 (Abb. 6)	1.863 m ²	Fläche auf Golfplatz Hufeisensee; Grünland mit sehr vereinzelt Gehölzaufwuchs (2-3 jährig)
Flächengröße	11.560 m²	
Reserveflächen:		
CEF2/ F5 (Abb. 6)	1.327 m ²	Fläche auf Golfplatz Hufeisensee; Grünland mit sehr vereinzelt Gehölzaufwuchs (2-3 jährig)
CEF2/ F6	4.833 m ²	<i>Kleine Böschung mit Neigung in Richtung Osten, Grünland mit Ruderalpflanzen, extensive Pflege</i>
CEF2/ F7 (Abb. 7)	1.854 m ²	Fläche auf Golfplatz Hufeisensee; Grünland mit Ruderalpflanzen, bei Mahd wurden „kleinflächige Inseln“ stehen gelassen, vereinzelt Gehölze
Flächengröße „Reserve“	3.181 m²	

Die vorgefundenen Flächen weisen in ihrem Bestand bereits eine überwiegend gute Grundeignung als Ersatzhabitatflächen für die Zauneidechse auf. Zur Aufwertung der Teilflächen als Ersatzlebensräume sind allerdings zusätzliche Habitatstrukturen einzubringen. Damit soll eine langfristige Besiedlung ermöglicht werden. Diese Aufwertungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Kapitel 4 textlich und in Karten beschrieben. Für die langfristige Wirksamkeit der Maßnahme nach der Umsiedlung, ist ein Pflegekonzept und die dauerhafte Unterhaltung notwendig, siehe Kapitel 6.

4. Beschreibung der Maßnahmen – Ausführungsdetails

Allgemein und im Rahmen der Bauleitplanung wird die Maßnahme wie nachfolgend dargestellt beschrieben. Die Maßnahme erfüllt die Funktion einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, *continuous ecological functionality-measures*), um die dauerhafte ökologisch-funktionale Kontinuität für die streng geschützte Art ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten.

CEF2 – Anlage Zauneidechsenlebensraum

Um der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Zauneidechse weiterhin einen Lebensraum im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung zu stellen, ist auf einer Fläche von insgesamt ca. 10.500 m² eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anzulegen. Dabei sind auf den Ausgleichsflächen Habitatstrukturen für die Zauneidechse gemäß Maßnahmenkonzept und Ausführungsdetails einzubringen.

(1) Die Zauneidechsen sind im Jahr vor der Baufeldfreimachung zwischen März und September aus dem Plangebiet abzusammeln und in zuvor hergestellte Ersatzlebensräume im Plangebiet und auf dem Areal Golfpark Hufeisensee-(CEF2) umzusetzen. Hierfür ist das Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse unter Einhaltung der zeitlichen Vorgaben und der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen maßgeblich.

Nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sind 10 Abfang-Termine bis Ende Mai, also noch vor der Eiablage, durchzuführen. Im Juni/Juli und im September sollen noch 4 Kontrollfänge durchgeführt werden.

(2) Im 1., 3. und 5. Jahr nach der Umsiedlung der Zauneidechsen ist die Wirksamkeit der Umsiedlung, der CEF2 Maßnahme zu überprüfen und zu bewerten, gemäß Maßnahmenkonzept Zauneidechse. Dafür sind in den entsprechenden Jahren 3 Termine pro Jahr vorzusehen. Für die Nachweisführung ist die Aktivitätszeit der Zauneidechse zu nutzen.

Herrichtung der Einzelflächen

In den beigefügten Karten ist dargestellt, wie die Flächen mit Habitatstrukturen anzureichern sind (F1 und F2 sind Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, F3 bis F7 sind Flächen außerhalb des Geltungsbereichs am Golfpark Hufeisensee).

Der Ersatzlebensraum ist rechtzeitig vor dem geplanten Abfang der Zauneidechsen herzustellen. Bevor die Strukturen überhaupt angelegt werden können, ist eine vorbereitende Mahd notwendig, anschließend Einbringen der Kiesauflagen und dann der Steinschüttungen, von Totholz, eines Sandkegels. Der Blühsaum ist im Frühjahr anzulegen nach Vorgabe des Herstellers. Die Pflanzungen sind im Frühjahr oder im Herbst vorzusehen.

Bei der Anlage der Kombinationshaufwerke ist zu beachten:

- Aushub einer süd- bzw. südwestexponierten Mulde von 100cm Tiefe mit den Grundmaßen 2m x 2m
- Die Nordseite der Kombinationsschichtwerke wird mit dem Aushub abgedeckt (Schaffung frostfreier Winterquartiere)

- Aufschüttung der Mulde mit 2/3 Sand und darauf zu 1/3 ein Mix aus grobem Schotter und großen Steinen (Kantenlänge mindestens 20-23cm, z.B. Wasserbausteine) von ca. 80cm Schichtstärke
- Auftrag der Totholzschicht (70cm Schichtstärke)
- Es ist Totholz (Äste, Stämme, Wurzelstubben) heimischer Baumarten mit einem Durchmesser >10cm und einer Mindestlänge von 1m zu verwenden (kein dünner Astschnitt).
- Endmaße der Kombinationshaufwerke: 2m x 2m Grundfläche, maximal ca. 100cm über Bodenniveau.

Die Einzelstrukturen sind direkt nebeneinander anzuordnen, so dass Kontaktflächen entstehen, also auch geringe Überlappungen möglich sind. Beispielsweise kann der Sandkegel randlich zwischen die Feldsteine rutschen. Die einzelnen daraus entstehenden Habitatkomplexe sind in Anzahl und Anordnung entsprechend der Karten 1 bis 3 anzulegen. Geringe begründbare Abweichungen der genauen Lage sind möglich.

Näheres wird im Zuge der Ökologischen Baubegleitung geregelt bzw. mit der Naturschutzbehörde abgeklärt.

Kartographische Darstellung:

Fläche F1 und F2: Karte 1 im Maßstab 1:500

Fläche F3, F4 und F5: Karte 2 im Maßstab 1:500

Fläche F6 und F7: Karte 3 im Maßstab 1:500

Flächen F1 und F2

Größe: 3.012 m² (F1) und 1.627 m² (F2), Flächen sind eben.

Vorhandener einzelner Gehölzaufwuchs ist nicht zu entfernen.

F1: 9 Kombinationshaufwerke anlegen. F2: 6 Kombinationshaufwerke anlegen.

Anlage Kombinationshaufwerke:

Jeweils Grasnarbe und Mutterboden bis ca. 100 cm unter OK Erdreich abtragen, Lieferung und Einbau von zwei Drittel Kiessand 0/32 mm und ein Drittel Mix aus grobem Schotter und großen Steinen, Kantenlänge mind. 20-23cm, in einer Schichtstärke von ca. 80cm; darauf Auftrag der Totholzschicht ca. 70cm, Haufen aus Stammstücken und Wurzelstubben; standsicher aufschichten bis ca. 1 m hoch.

Abtrag Grasnarbe und Oberboden je Kombinationshaufwerk ca. 4 m³; insgesamt 15x4m³ = 60m³.

Notwendige Materialmenge (überschlägige Berechnung):

9 x Einbau Kiessand 0/32 mm (F1), 6 x Einbau Kiessand (F2) = ca. 32 m³ Kiessand

9x Einbau Grobschotter/Steine (F1), 6 x Einbau Grobschotter/Steine (F2) = ca. 16m³ Grobschotter/Steine

9 x Totholz/ Wurzelstubben (F1), 6 x Totholz/ Wurzelstubben (F2) = 42 m³ (entspricht locker aufgeschichteter Menge)

Pflanzung von je 2 standortgerechten Wild-Rosen (leichter Strauch, 2 Triebe, 40 bis 70 cm) am nördlichen Rand der Kombinationshaufwerke. Die Sträucher sind im Abstand von 1,0m zu pflanzen. In die

Pflanzgruben Bodenverbesserung mit Fertigkompost und Blähton einbauen. Nach der Pflanzung sind die Pflanzscheiben im Maß 0,40 x 0,40 m mit 10 cm Rindenmulch abzudecken.

Notwendige Materialmenge:

9 x 2 Wildrosen (F1), 6 x 2 Wildrosen (F2) = 30 Stück

Zuzüglich Fertigkompost und Blähton für Pflanzgrube

Rindenmulch für 30 Pflanzungen: 0,48 m³

Die Pflege erfolgt 3x pro Jahr für die ersten 3 Jahre nach der Pflanzung, dabei sind die Pflanzscheiben zu jäten und die Zwischenräume auszumähen, das Mähgut ist zu entsorgen. Beim Überwachsen der Steinhaufen sind die Wildrosen auf den Stock zu setzen.

Notwendige Mahd/ Jäten der Pflanzflächen 3mal jährlich, für 3 Jahre:

jeweils ca. 30 m² (Abtransport Mahdgut)

Kleinteilige Mahd: kleinteilige Mahd auf 50 % der Fläche (flächiges Mosaik aus gemähten und nicht gemähten Flächen, Einzelflächen maximal 100 m²; gemähte/ nicht gemähte Flächen wechseln jährlich), einschürig, Ausführung im September, Mähgut abräumen.

Notwendige Mahd auf Zwischenflächen (bezogen auf 1 Jahr):

ca. 1.450 m² (F1), ca. 780 m² (F2) = ca. 2.230 m² (Abtransport Mahdgut)

Anlage Blühsaum: an Südseite des Kombinationshaufwerks ist die Ansaat eines Blühsaumes (Empfehlung: Wärmeliebender Blühsaum von Rieger Hofmann bzw. vergleichbare) vorzusehen, etwa 4 m². Herkunftsgebiet 5, Mitteldeutsches Tief- und Hügelland. Ansaatstärke: 2 g/m². Einmalige Pflegemahd im zeitigen Frühjahr (bis 15. März).

Notwendige Saatgutmenge (Blühsaum):

9 x Blühsaum (F1), 6 x Blühsaum (F2) = 120 g Saatgut

Notwendige Mahd im zeitigen Frühjahr bis 15. März (bezogen auf 1 Jahr):

Ca. 60 m² (Abtransport Mahdgut)

Flächen F3 und F4

Größe: 5.058 m² (F3) und 1.863 m² (F4).

Fläche F3 ist zum Teil eben, ein Teil verfügt über einen seichten Anstieg mit SO-Exposition. F4 ist eben. Vorhandener wahrnehmbarer Gehölzaufwuchs ist nicht zu entfernen.

F3: 26 Kombinationshaufwerke anlegen. F4: 8 Kombinationshaufwerke anlegen.

Anlage Kombinationshaufwerke:

Jeweils Grasnarbe und Mutterboden bis ca. 100 cm unter OK Erdreich abtragen, Lieferung und Einbau von zwei Drittel Kiessand 0/32 mm und ein Drittel Mix aus grobem Schotter und großen Steinen, Kantenlänge mind. 20-23cm, in einer Schichtstärke von ca. 80cm; darauf Auftrag der Totholzschicht ca. 70cm, Haufen aus Stammstücken und Wurzelstubben; standsicher aufschichten bis ca. 1 m hoch.

Abtrag Grasnarbe und Oberboden je Kombinationshaufwerk ca. 4 m³; insgesamt 34x4m³ = 136m³.

Notwendige Materialmenge (überschlägige Berechnung):

26 x Einbau Kiessand 0/32 mm (F3), 8 x Einbau Kiessand (F4) = ca. 72,5 m³ Kiessand

26x Einbau Grobschotter/Steine (F3), 8 x Einbau Grobschotter/Steine (F4) = ca. 36,3m³ Grobschotter/Steine

26 x Totholz/ Wurzelstubben (F3), 8 x Totholz/ Wurzelstubben (F4) = 95,2 m³ (entspricht locker aufgeschichteter Menge)

Pflanzung von je 2 standortgerechten Wild-Rosen (leichter Strauch, 2 Triebe, 40 bis 70 cm) am nördlichen Rand der Kombinationshaufwerke nach den Angaben in Lageplan. Die Sträucher sind im Abstand von 1,0 zu pflanzen. In die Pflanzgruben Bodenverbesserung mit Fertikompost und Blähton einbauen. Nach der Pflanzung sind die Pflanzscheiben im Maß 0,40 x 0,40 m mit 10 cm Rindenmulch abzudecken.

Notwendige Pflanzenmenge:

26 x 2 Wildrosen (F3), 8 x 2 Wildrosen (F4) = 68 Stück

zuzüglich Fertikompost und Blähton für Pflanzgrube

Rindenmulch für 68 Pflanzungen: ca. 1,2 m³

Die Pflege erfolgt 3x pro Jahr für die ersten 3 Jahre nach der Pflanzung, dabei sind die Pflanzscheiben zu jäten und die Zwischenräume auszumähen, das Mähgut ist zu entsorgen. Beim Überwachsen der Steinhaufen sind die Wildrosen auf den Stock zu setzen.

Notwendige Mahd/ Jäten der Pflanzflächen 3mal jährlich (bezogen auf 3 Jahre):

jeweils ca. 68 m² (Abtransport Mahdgut)

Kleinteilige Mahd: kleinteilige Mahd auf 50 % der Fläche (flächiges Mosaik aus gemähten und nicht gemähten Flächen, Einzelflächen maximal 100 m²; gemähte/ nicht gemähte Flächen wechseln jährlich), einschürig, Ausführung im September, Mähgut abräumen.

Notwendige Mahd auf Zwischenflächen (bezogen auf 1 Jahr):

ca. 2.360 m² (F3), ca. 900 m² (F4) = 3.260 m² (Abtransport Mahdgut)

Anlage Blühsaum: an Südseite der Steinschüttung ist die Ansaat eines Blühsaumes (Empfehlung: Wärmeliebender Blühsaum von Rieger Hofmann bzw. vergleichbare) vorzusehen, je 4 m². Herkunftsgebiet 5, Mitteldeutsches Tief- und Hügelland. Ansaatstärke: 2 g/m². Einmalige Pflegemahd im zeitigen Frühjahr (bis 15. März).

Notwendige Saatgutmenge (Blühsaum):

26 x Blühsaum (F3), 8 x Blühsaum (F4) = ca. 300 g Saatgut

Notwendige Mahd im zeitigen Frühjahr bis 15. März (bezogen auf 1 Jahr):

Ca. 130 m² (Abtransport Mahdgut)

Flächen F5 und F7 – „Reserveflächen“

Größe: 1.327 m² (F5) und 1.854 m² (F7)

F5 ist eben. F7 ist überwiegend eben.

F5: 4 Kombinationshaufwerke anlegen. F7: 9 Kombinationshaufwerke anlegen.

Anlage Kombinationshaufwerke:

Jeweils Grasnarbe und Mutterboden bis ca. 100 cm unter OK Erdreich abtragen, Lieferung und Einbau von zwei Drittel Kiessand 0/32 mm und ein Drittel Mix aus grobem Schotter und großen Steinen, Kantenlänge mind. 20-23cm, in einer Schichtstärke von ca. 80cm; darauf Auftrag der Totholzschicht ca. 70cm, Haufen aus Stammstücken und Wurzelstubben; standsicher aufschichten bis ca. 1 m hoch.

Abtrag Grasnarbe und Oberboden je Kombinationshaufwerk ca. 4 m³; insgesamt 13x4m³ = 52m³.

Notwendige Materialmenge (überschlägige Berechnung):

4 x Einbau Kiessand 0/32 mm (F5), 9 x Einbau Kiessand (F7) = ca. 27,8 m³ Kiessand

4x Einbau Grobschotter/Steine (F5), 9 x Einbau Grobschotter/Steine (F7) = ca. 13,9 m³ Grobschotter/Steine

4 x Totholz/ Wurzelstubben (F5), 9 x Totholz/ Wurzelstubben (F7) = 36,4 m³ (entspricht locker aufgeschichteter Menge)

Pflanzung von je 2 standortgerechten Wild-Rosen (leichter Strauch, 2 Triebe, 40 bis 70 cm) am nördlichen Rand der Kombinationshaufwerke nach den Angaben in Lageplan. Die Sträucher sind im Abstand von 1,0 zu pflanzen. In die Pflanzgruben Bodenverbesserung mit Fertigkompost und Blähton einbauen. Nach der Pflanzung sind die Pflanzscheiben im Maß 0,40 x 0,40 m mit 10 cm Rindenmulch abzudecken.

Notwendige Pflanzenmenge Reserveflächen:

4 x 2 Wildrosen (F5), 9 x 2 Wildrosen (F7) = 26 Stück

zuzüglich Fertigkompost und Blähton für Pflanzgrube

Rindenmulch für 26 Pflanzungen: ca. 0,50 m³

Die Pflege erfolgt 3x pro Jahr für die ersten 3 Jahre nach der Pflanzung, dabei sind die Pflanzscheiben zu jäten und die Zwischenräume auszumähen, das Mähgut ist zu entsorgen. Beim Überwachsen der Steinhaufen sind die Wildrosen auf den Stock zu setzen.

Notwendige Mahd/ Jäten der Pflanzflächen 3mal jährlich (bezogen auf 3 Jahre):

jeweils ca. 60 m² (Abtransport Mahdgut)

Kleinteilige Mahd: kleinteilige Mahd auf 50 % der Fläche (flächiges Mosaik aus gemähten und nicht gemähten Flächen, Einzelflächen maximal 100 m²; gemähte/ nicht gemähte Flächen wechseln jährlich), einschürig, Ausführung im September, Mähgut abräumen.

Notwendige Mahd auf Zwischenflächen (bezogen auf 1 Jahr):

ca. 600 m² (F5), ca. 870 m² (F7) = 1.470 m² (Abtransport Mahdgut)

Anlage Blühsaum: an Südseite der Steinschüttung ist die Ansaat eines Blühsaumes (Empfehlung: Wärmeliebender Blühsaum von Rieger Hofmann bzw. vergleichbare) vorzusehen, je 4 m². Herkunftsgebiet 5, Mitteldeutsches Tief- und Hügelland. Ansaatstärke: 2 g/m². Einmalige Pflegemahd im zeitigen Frühjahr (bis 15. März).

Notwendige Saatgutmenge (Blühsaum) Reserveflächen:

4 x Blühsaum (F5), 9 x Blühsaum (F7) = ca. 140 g Saatgut

Notwendige Mahd im zeitigen Frühjahr bis 15. März (bezogen auf 1 Jahr):

Ca. 120 m² (Abtransport Mahdgut)

5. Dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Ersatzhabitats

Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (= dauerhafte Unterhaltung). Kleinere Bestandsgehölze, die keine große Beschattung verursachen, sind zu erhalten.

Störungen des Ersatzlebensraumes durch Begehen oder auch durch z.B. Hunde sind zu unterbinden.

Die Mahd ist wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben jedes Jahr und dauerhaft vorzunehmen, d.h. kleinteilige Mahd auf 50 % der Fläche (flächiges Mosaik aus gemähten und nicht gemähten Flächen, Einzelflächen maximal 100 m²; gemähte/ nicht gemähte Flächen wechseln jährlich), einschürig, Ausführung im September, Mähgut abräumen. Der Blühsaum ist jährlich im März zu mähen, Mähgut abräumen.

Die Pflege der Pflanzflächen erfolgt 3x pro Jahr für die ersten drei Jahre, dabei sind die Pflanzscheiben zu jäten und die Zwischenräume auszumähen, das Mähgut ist zu entsorgen. Ab dem 4. Jahr nach Etablierung der Pflanzung ist nach Bedarf zu jäten bzw. die Pflanzscheibe auszumähen, so dass die Pflanzung langfristig erhalten bleibt. Beim Überwachsen und vollständiger Beschattung der Steinhaufen, ca. alle 8-10 Jahre, sind die Wildrosen bis auf den Stock (15-20 cm über dem Boden) zurückzuschneiden.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Als zusätzliche Vermeidungsmaßnahme ist ein Reptilienschutzzaun um das Plangebiet herum zu setzen sowie die Evakuierung der Zauneidechsen vom Baufeld notwendig.

Kartographische Darstellung:

Der Flächen F1 und F2 in der Karte 4 im Maßstab 1:1.000.

Die Flächen F3 bis F7 sind die Zielflächen, das heißt hier finden keine Vermeidungsmaßnahmen statt, außer dem Einsetzen der Tiere selbst.

Schutzzaun für Reptilien setzen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist bauzeitlich ein Reptilienschutzzaun in Abgrenzung zum Baufeld (VB-Plangebiet) zu setzen. Dieser Schutzzaun soll bis Februar des Jahres der Absammlung errichtet werden. Damit soll die Wanderung von Zauneidechsen, v. a. in das Baufeld hinein verhindert werden. In Vorbereitung des Zaunsetzens ist ein ca. 1,5 m breiter Arbeitsstreifen herzustellen, das bedeutet eine Mahd der Flächen im beabsichtigten Zaunverlauf auf eine Höhe von ≤ 6 cm. Gehölzrückschnitte sind zu vermeiden, werden mit jetzigem Kenntnisstand auch nicht notwendig sein. Der Reptilienzaun muss Bodenanschluss haben, so dass keine Tiere am Boden hindurchkriechen können, d.h. er muss entweder ca. 8 cm in den Boden eingegraben oder mit Kiesanschüttung an der Überlappung verdichtet werden. Der Reptilienzaun ist einmal um das Plangebiet herum zu ziehen sowie in Abgrenzung zu den CEF2-Flächen F1 und F2, siehe Karte 4.

Der Zaun ist für die Dauer der Baumaßnahme funktionstüchtig zu halten, d.h. er muss ordnungsgemäß stehen, darf keine Löcher oder Risse als Durchschlupfmöglichkeit haben und nicht durch Gehölze oder Gräser überwachsen werden. Daher sind regelmäßige Kontrollen und erforderlichenfalls Wartungsmaßnahmen notwendig.

Die Tabelle 2 zeigt auf, welche Arbeiten zu welchem Zeitpunkt durchzuführen sind.

Tabelle 2: Reptilienzaun, Arbeiten und Zeitpunkte

Kontrollen/ Arbeiten	Zeitpunkte
Mahd entlang des geplanten Verlaufs des Reptilienzaunes (Arbeitsstreifen), Breite ca. 1,5 m	Februar
Mahd entlang des Reptilienzaunes, innen und außen 1 m	Juni u. August Anschließend 2-mal jährlich (Juni, August) bis Baufertigstellung
Funktionskontrolle Reptilienzaun durch Fachgutachter bzw. ökologische Baubegleitung	3-mal jährlich Kontrolle (März, Juni, August) bis Baufertigstellung

Im Bereich von Baustelleneinfahrten und Baustellenausfahrten kann der Reptilienzaun temporär geöffnet werden. Allerdings ist die Einfahrt während der Monate ab 15. März bis einschließlich September unmittelbar nach dem Durchfahren von LKWs wieder zu verschließen. In den Monaten Oktober bis 15. März sind die Tiere nicht aktiv. In dieser Zeit kann der Reptilienzaun auch temporär zurückgenommen werden oder im Bereich von Zufahrten unverschlossen bleiben.

Der Schutzzaun kann nach Fertigstellung der Baustelle abgebaut werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem alle Außenanlagen inkl. Grünanlagen fertiggestellt sind.

Evakuierung der Zauneidechsen im Jahr vor der Baufeldfreimachung

Die Zauneidechsen sind im Jahr vor der Baufeldfreimachung während ihrer Aktivitätsperiode zwischen März und September aus dem Plangebiet abzusammeln und in die zuvor hergestellten bzw. aufgewerteten Ersatzhabitat-Flächen umzusetzen.

Es sind 10 Abfangtermine bis Ende Mai bei geeigneter Witterung vorzusehen, um die Tiere möglichst vor der Eiablage zu fangen und umzusiedeln. Im Juni/Juli und im September sind dann noch 4 Kontrollfänge durchzuführen. Am letzten Fangtag sollten keine Tiere mehr gefunden werden. Andernfalls ist gemeinsam mit der Naturschutzbehörde zu prüfen, inwieweit weitere Fang- und Umsiedlungstage notwendig werden.

Als Hilfsmaßnahme sind auf den Flächen, auf denen abgefangen werden soll, sog. Fanggassen zu mähen. Dafür werden im Februar (Abfangjahr) ca. 2 m breite Streifen ausgemäht. Die Gassen werden im Juni und im August nachgemäht. Als Geräte sind Balkenmäher einzusetzen. Während der ersten Mahd ist möglichst tief zu mähen, < 5 cm. Im Mai und August ist die Vegetation in einer Höhe von 10 cm zu mähen, um keine Tiere zu beeinträchtigen oder zu verletzen. Die Karte 4 zeigt, auf welchen Trassen die Fanggassen nach jetzigem Stand angelegt werden sollen.

Die Tabelle 3 zeigt auf, welche Absammeltermine nach jetzigem Kenntnisstand unbedingt notwendig sind.

Tabelle 3: Reptilienzaun, Arbeiten und Zeitpunkte

Arbeiten	Zeitpunkte
10 Absammeltermine	März bis Mai
2 Absammeltermine	Juni bis Juli
2 Absammeltermine	September

Das Fangen und die Umsiedlung ist allgemein während der Tagzeit und bei geeigneter Witterung durch einen Fachgutachter mit spezifischen Erfahrungen durchzuführen. Abgefangen werden soll ab +15 Grad bei sonnigem Wetter, überwiegend windstill. Dabei sind vor allem die frühen Morgenstunden während der Aufwärmungsphase zu nutzen, wenn sich die Tiere nach der Nacht aufwärmen. Bei sehr heißen Temperaturen > +30 Grad erscheinen die Tiere meist nicht mehr über die Mittagsstunden; gegen späteren Nachmittag sind die Tiere dann manchmal wieder sichtbar.

Die Witterung am Tag des Abfangs sowie auch 1-2 Tage vorher ist entscheidend für den Fangerfolg. Das Abfangen und Umsetzen muss schonend mit feinmaschigen Netzen und per Handfang erfolgen. Es können optional auch weitere bereits erfolgreich eingesetzte Methoden angewendet werden, z.B. mit Einzeltierfallen oder Schlingen, Fangbleche. Bei der Verwendung von in den Boden eingelassenen Fangeimern ist zwingend sicherzustellen, dass diese nicht zur Gefahr für die hineinfliegenden Tiere werden (sicherer Verschluss, nur Öffnung während des Fangtages und wieder Verschließen am Ende des Fangtages, Zugriff durch Andere verhindern). Für den Transport sind tiefe Kunststoffeimer zu verwenden. Die Tiere sind darin nur für einen kurzen Zeitraum und im Schatten zu verwahren. Es ist sicherzustellen, dass die gefangenen Zauneidechsen nicht Beute von Vögeln oder Katzen werden.

Die gefangenen Tiere sind am Tag des Abfangens in den Ersatzlebensraum auszusetzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht sofort beim Aussetzen Opfer von Raubtieren (z. B. Beutegreifern) werden, d.h. es ist auf eine Deckung zu achten.

Beifänge von Blindschleichen sind mit umzusiedeln.

Anforderung an die Dokumentation

Die Tiere sind während des Abfangens einzeln zu dokumentieren, Anzahl der gefangenen adult-männlichen, adult-weiblichen und sub-adulten/ juvenilen Tiere sowie Gesamt-Anzahl. Jedes Tier ist einzeln zu fotodokumentieren ebenso der Tagesfang im Gesamten (im Eimer).

Darüber hinaus ist zu dokumentieren: Witterung (Temperatur, Bewölkung, Wind), Anzahl der Fänger, angewandte Methoden, Besonderheiten während des Fangtages (z.B. plötzliche Wetterumschwünge).

Die Tiere sind zunächst in den Flächen F1 und F2 auszusetzen, dann auf den weiteren Flächen im Golfpark, beginnend mit der Fläche F3, dann F4 usw.

Mit derzeitigem Stand können etwa die folgenden Anzahlen von Tieren auf den Flächen ausgesetzt werden (Ausgangspunkt ist die Maßgabe der Fachbehörde, dass pro Tier 150 m² Ersatzhabitat zu Verfügung stehen sollen):

Zum Ende des Abfangjahres ist ein Endbericht zu erstellen, in dem alle diese Angaben enthalten sind. Der Bericht ist der Fachbehörde vorzulegen. Zwischenzeitliche Abstimmungen sind möglich und zu dokumentieren.

Tabelle 4: Flächen F1-F7 und voraussichtlich mögliche Aufnahme an Tieren

Fläche	F1	F2	F3	F4	F5	F7
Flächengrößen	3.012 m ²	1.627 m ²	5.058 m ²	1.863 m ²	1.327 m ²	1.854 m ²
Anzahl maximal auszu- setzender Zauneidech- sen	20	11	34	12	9	12

Vergrämungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vergrämung sind derzeit nicht vorgesehen.

7. Monitoring

Im Rahmen eines Monitorings im 1., 3. und 5. Jahr nach der Umsiedlung ist die Wirksamkeit der CEF2 Maßnahme zu überprüfen und zu bewerten. Pro Jahr des Monitorings sind 3 Begehungstermine vorzusehen, entsprechend der Aktivitätszeit der Zauneidechse und bei entsprechender Witterung (> 15 °C, sonnig, windstill). Dabei ist zu dokumentieren, wie viele Tiere an welchen Stellen gesichtet wurden. Pro Ersatzfläche sind ca. 2-3 Stunden Begehung und Beobachtung einzuplanen (aufgrund der Vielzahl der Einzelflächen möglicherweise mehrere Tage erforderlich).

Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht festzuhalten und der Naturschutzbehörde unverzüglich zu übermitteln. Es ist auch eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Reproduktion der umgesiedelten Tiere auf den Ersatzflächen stattgefunden hat. In dem Bericht sind eventuell notwendige Handlungserfordernisse, z.B. Anpassung der Pflege, Auf-Stock-Setzen der Gehölze, aufzuzeigen.

8. Fotodokumentation



Abbildung 2: Fläche CEF2/ F1, innerhalb Geltungsbereich, Foto: Schulz Umweltplanung, 13.07.2022



Abbildung 3: Fläche CEF2/ F2, innerhalb Geltungsbereich, Foto: Schulz Umweltplanung, 13.07.2022



Abbildung 4: Fläche CEF2/ F2, westlicher Teil mit Trampelpfad, innerhalb Geltungsbereich, Foto: Schulz Umweltplanung, 13.07.2022



Abbildung 5: Fläche am Golfplatz (CEF2/ F3) mit ruderaler Randstruktur, Foto: Schulz Umweltplanung, 07.11.2022



Abbildung 6: Fläche CEF2/ F4 und F5, Foto: Schulz Umweltplanung, 13.07.2022



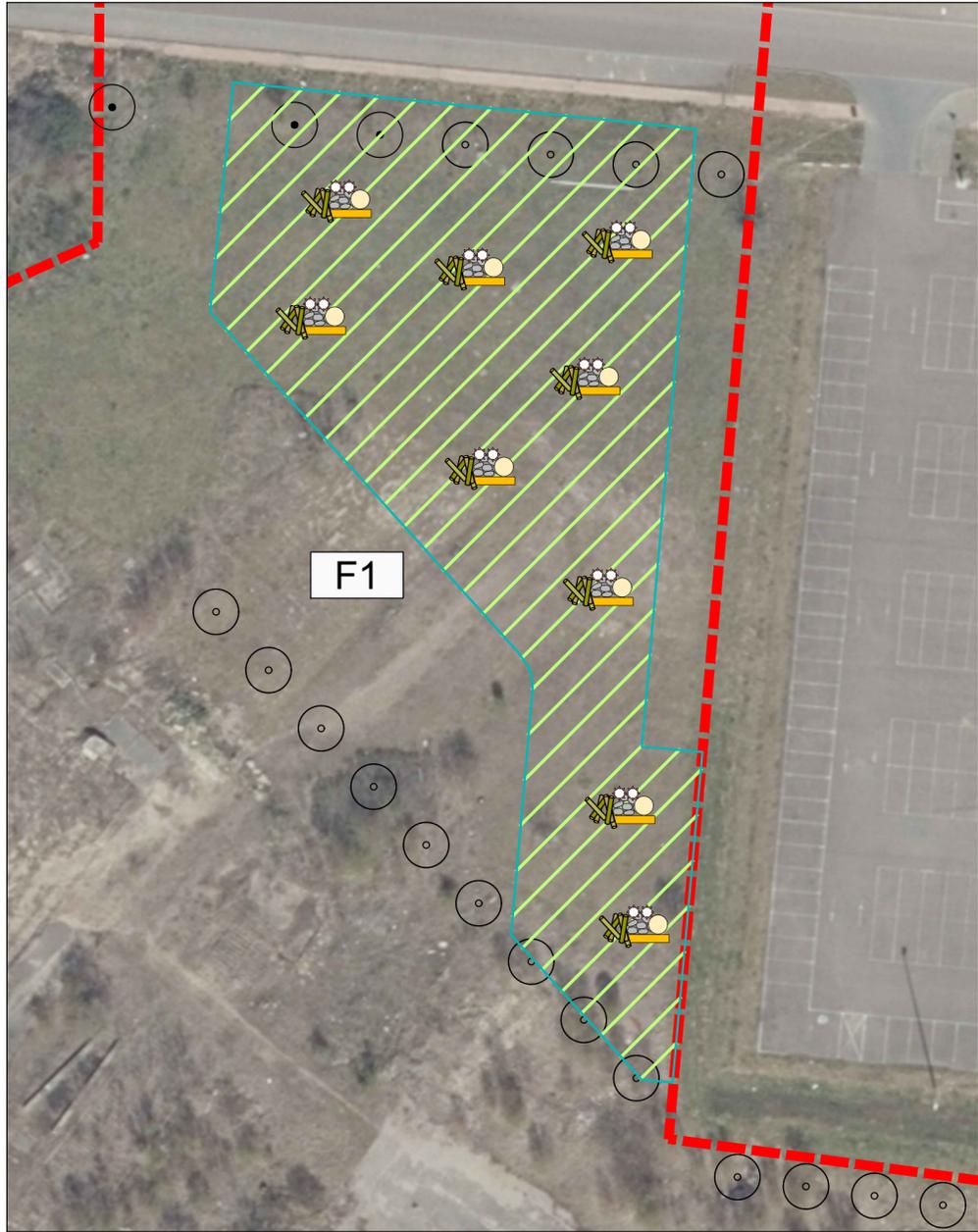
Abbildung 7: Fläche CEF2/ F7, Foto: Schulz Umweltplanung, 13.07.2022

9. Quellenangaben

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.346) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019.



Legende

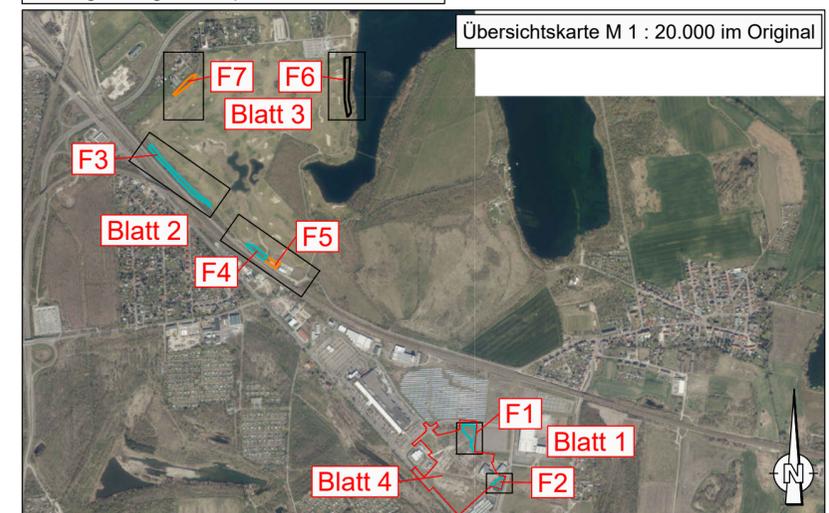
-  Abgrenzung Maßnahme CEF 2 im Plangebiet / Planungsraumgrenze
-  Bezeichnung der Zauneidechsen-Habitate
-  Baum Bestand / Baum zu pflanzen (im Rahmen des VB-Planverfahrens)
-  Herstellung Kombinationshaufwerke:
Aushub einer süd- südwestexponierten Mulde von 100 cm Tiefe und 2 x 2 m Breite. Mulde zu 2/3 mit Sand auffüllen und mit Steinen durchmischen. Lieferung und Einbau je 2,4 m³ Sandkegel (0/8 mm, Sand gewaschen), mit Steinen mischen, Pflege durch Entfernung von Aufwuchs, jeweils im September, Mähgut abräumen.
-  Die Sand-Steinschüttung aus 2/3 Sand und 1/3 Steinmix aus grobem Schotter und großen Steinen (Kantenlänge mind. 20 - 30 cm) von ca. 80 cm Schichtstärke soll standsicher aufgeschichtet werden; Lieferung und Einbau von regionalen Feldsteinen.
-  Auftrag der Totholzschicht: Es ist Totholz (Äste, Stämme, Wurzelstubben) heimischer Baumarten von einer Mindestlänge von 1 m zu verwenden. Schicht aus unterschiedlich starken Stammstücken und Wurzelstubben bzw. -tellern; standsicher aufschichten bis ca. 70 cm hoch.
Endmaße Kombinationshaufwerk: 2 x 2 m Grundfläche und ca. 1 m über Bodenniveau. Nordseite der Kombinationshaufwerke soll mit dem Restaushub der Mulden abgedeckt werden.
-  Pflanzung von je 2 standortgerechten Wild-Rosen (leichter Strauch, 2 Triebe, 40 bis 70 cm) am nördlichen Rand der Steinschüttung nach den Angaben im Lageplan. Die Sträucher sind im Abstand von 1,0 m zu pflanzen. In die Pflanzgruben Bodenverbesserung mit Fertigungskompost und Blähton einbauen. Nach der Pflanzung sind die Pflanzscheiben im Maß 0,40 x 0,40 m mit 10 cm Rindenmulch abzudecken. Die Pflege erfolgt 3x pro Jahr, dabei sind die Pflanzscheiben zu jäten und die Zwischenräume auszumähen, das Mähgut ist zu entsorgen. Beim Überwachen der Steinhaufen sind die Wildrosen auf den Stock zu setzen.
-  An Südseite der Steinschüttung ist die Ansaat eines Blühsaumes (Wärmeliebender Blühsaum) vorzusehen, 4 m². Herkunftsgebiet 5, Mitteldeutsches Tief- und Hügelland. Ansaatstärke: 2 g/m². Einmalige Pflegemahd im Frühjahr (bis 15. März).
-  Kleinteilige Mahd auf 50% der Fläche (flächiges Mosaik aus gemähten und nicht gemähten Flächen, Einzelflächen maximal 100 m²; gemähte / nicht gemähte Flächen wechseln jährlich), einschürig, Ausführung im September, Mähgut abräumen

DWG_201719-26/Entwurf19-26_LAP_CEF2_Zauneidechse.DWG - CEF2_B11 -

Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“

Kartengrundlagen: Geoportal Sachsen - Anhalt



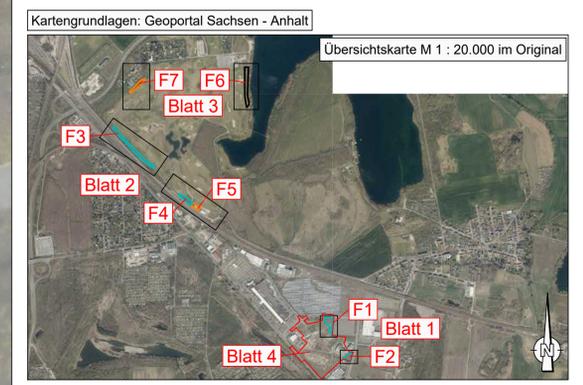
Auftraggeber: Löwengrund Immobilien GmbH Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg		
Projektbezeichnung: Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“		
Projekt-Nr.:	19-26	Gezeichnet: Höhnel
Karten-Nr.:	1	Geprüft: <i>Schulz</i> Schulz
Datum:	03.11.2023	
Maßstab:	1 : 500	
Entworfen:	Hoppe	
		Schulz UmweltPlanung Schössergasse 10 01796 Pirna Tel.: (03 50 1) 4 60 05 - 0 Fax: (03 50 1) 4 60 05 - 18 info@schulz-umweltplanung.de



- Legende**
- Abgrenzung Maßnahme CEF 2
 - F5 Abgrenzung Maßnahme CEF 2 Reservflächen am Golfplatz Hufeisensee
 - F3 / F4 Bezeichnung der Zauneidechsen-Habitate
 - Herstellung Kombinationsaufwerke:
Aushub einer süd- südwestexponierten Mulde von 100 cm Tiefe und 2 x 2 m Breite. Mulde zu 2/3 mit Sand auffüllen und mit Steinen durchmischen. Lieferung und Einbau je 2,4 m² Sandkegel (0/8 mm, Sand gewaschen), mit Steinen mischen, Pflege durch Entfernung von Aufwuchs, jeweils im September, Mähgut abräumen.
 - Die Sand-Steinschüttung aus 2/3 Sand und 1/3 Steinmix aus grobem Schotter und großen Steinen (Kantenlänge mind. 20 - 30 cm) von ca. 80 cm Schichtstärke soll standischer aufgeschichtet werden; Lieferung und Einbau von regionalen Feldsteinen.
 - Auftrag der Totholzschicht: Es ist Totholz (Äste, Stämme, Wurzelstubben) heimischer Baumarten von einer Mindestlänge von 1 m zu verwenden. Schicht aus unterschiedlich starken Stammstücken und Wurzelstubben bzw. -tellern; standischer aufschichten bis ca. 70 cm hoch.
Erdmaße Kombinationsaufwerk: 2 x 2 m Grundfläche und ca. 1 m über Bodenniveau. Nordseite der Kombinationsaufwerke soll mit dem Restaushub der Mulden abgedeckt werden.
 - Pflanzung von je 2 standortgerechten Wild-Rosen (leichter Strauch, 2 Triebe, 40 bis 70 cm) am nördlichen Rand der Steinschüttung nach den Angaben im Lageplan. Die Sträucher sind im Abstand von 1,0 m zu pflanzen. In die Pflanzgruben Bodenverbesserung mit Fertigkompost und Blähton einbauen. Nach der Pflanzung sind die Pflanzscheiben im Maß 0,40 x 0,40 m mit 10 cm Rindenmulch abzudecken. Die Pflege erfolgt 3x pro Jahr, dabei sind die Pflanzscheiben zu jäten und die Zwischenräume auszumähen, das Mähgut ist zu entsorgen. Beim Überwachsen der Steinhaufen sind die Wildrosen auf den Stock zu setzen.
 - An Südseite der Steinschüttung ist die Ansaat eines Blühsaumes (Wärmeliebender Blühsaum) vorzusehen, 4 m². Herkunftsgebiet 5, Mitteldeutsches Tiefl- und Hügelland. Ansaatstärke: 2 g/m². Einmalige Pflegemahd im Frühjahr (bis 15. März).
 - Kleinteilige Mahd auf 50% der Fläche (flächiges Mosaik aus gemähten und nicht gemähten Flächen, Einzelflächen maximal 100 m²; gemähte / nicht gemähte Flächen wechseln jährlich), einschürig, Ausführung im September, Mähgut abräumen

Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbelleinrichtungshaus“



Auftraggeber:	Löwengrund Immobilien GmbH Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg	 UmweltPlanung SCHULZ
Projektbezeichnung:	Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbelleinrichtungshaus“	
Projekt-Nr.:	19-26	Gezeichnet: Höhnel
Karten-Nr.:	2	Geprüft: <i>Schulz</i> Schulz
Datum:	03.11.2023	 Schulz UmweltPlanung Schössergasse 10 01796 Pirna Tel.: (03 50 1) 4 60 05 - 0 Fax: (03 50 1) 4 60 05 - 18 info@schulz-umweltplanung.de
Maßstab:	1 : 500	
Entworfen:	Hoppe	



Legende

- F6 Abgrenzung entfallene Maßnahme CEF 2 am Golfplatz Hufeisensee
- Abgrenzung Maßnahme CEF 2 Reservflächen
- F7 Bezeichnung der Zauneidechsen-Habitate
- Herstellung Kombinationsaufwerke:
Aushub einer süd- südwestexponierten Mulde von 100 cm Tiefe und 2 x 2 m Breite. Mulde zu 2/3 mit Sand auffüllen und mit Steinen durchmischen. Lieferung und Einbau je 2,4 m³ Sandkegel (0/8 mm, Sand gewaschen), mit Steinen mischen, Pflege durch Entfernung von Aufwuchs, jeweils im September, Mähgut abräumen.
- Die Sand-Steinschüttung aus 2/3 Sand und 1/3 Steinmix aus grobem Schotter und großen Steinen (Kantenlänge mind. 20 - 30 cm) von ca. 80 cm Schichtstärke soll standsicher aufgeschichtet werden; Lieferung und Einbau von regionalen Feldsteinen.
- Auftrag der Totholzschicht: Es ist Totholz (Äste, Stämme, Wurzelstubben) heimischer Baumarten von einer Mindestlänge von 1 m zu verwenden. Schicht aus unterschiedlich starken Stammstücken und Wurzelstubben bzw. -tellern; standsicher aufschichten bis ca. 70 cm hoch.
Endmaße Kombinationsaufwerk: 2 x 2 m Grundfläche und ca. 1 m über Bodenniveau. Nordseite der Kombinationsaufwerke soll mit dem Restaushub der Mulden abgedeckt werden.
- Pflanzung von je 2 standortgerechten Wild-Rosen (leichter Strauch, 2 Triebe, 40 bis 70 cm) am nördlichen Rand der Steinschüttung nach den Angaben im Lageplan. Die Sträucher sind im Abstand von 1,0 m zu pflanzen. In die Pflanzgruben Bodenverbesserung mit Fertigmulch und Blähton einbauen. Nach der Pflanzung sind die Pflanzscheiben im Maß 0,40 x 0,40 m mit 10 cm Rindenmulch abzudecken. Die Pflege erfolgt 3x pro Jahr, dabei sind die Pflanzscheiben zu jäten und die Zwischenräume auszumähen, das Mähgut ist zu entsorgen. Beim Überwachsen der Steinhaufen sind die Wildrosen auf den Stock zu setzen.
- An Südseite der Steinschüttung ist die Ansaat eines Blühsaumes (Wärmeliebender Blühsaum) vorzusehen, 4 m². Herkunftsgebiet 5, Mitteldeutsches Tief- und Hügelland. Ansaatstärke: 2 g/m². Einmalige Pflegemäh im Frühjahr (bis 15. März).
- Kleinteilige Mäh auf 50% der Fläche (flächiges Mosaik aus gemähten und nicht gemähten Flächen, Einzelflächen maximal 100 m²; gemähte / nicht gemähte Flächen wechseln jährlich), einschürig, Ausführung im September, Mähgut abräumen

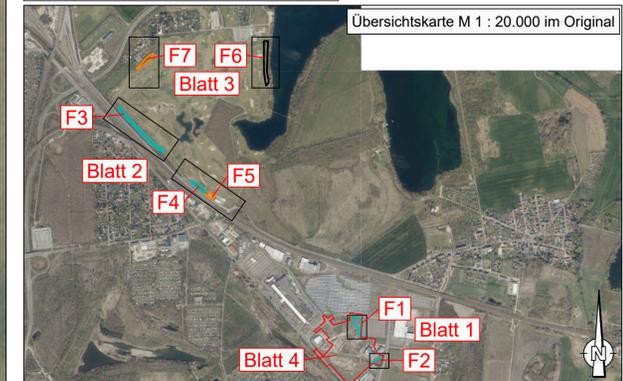
Hufeisensee

F6

F7

Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57
Gewerbegebiet Bruckdorf,
3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“

Kartengrundlagen: Geoportal Sachsen - Anhalt



Die Teilfläche F6 am Golfplatz Hufeisensee wurde wegen mangelnder Eignung als Zauneidechsen-Habitat aus der Planung der Maßnahme CEF2 herausgenommen.

Auftraggeber:	Löwengrund Immobilien GmbH Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg
Projektbezeichnung:	Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbeleinrichtungshaus“
Projekt-Nr.:	19-26
Karten-Nr.:	3
Datum:	03.11.2023
Maßstab:	1 : 500
Entworfen:	Hoppe
Gezeichnet:	Höhnel
Geprüft:	<i>R. Schulz</i> Schulz

UmweltPlanung
SCHULZ

Schulz
UmweltPlanung
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel.: (03 50 1) 4 60 05 - 0
Fax: (03 50 1) 4 60 05 - 18
info@schulz-umweltplanung.de

DWG 2017119-26|Einhwurf19-26 LAP_CEF2-Zauneidechse.DWG - Methode -

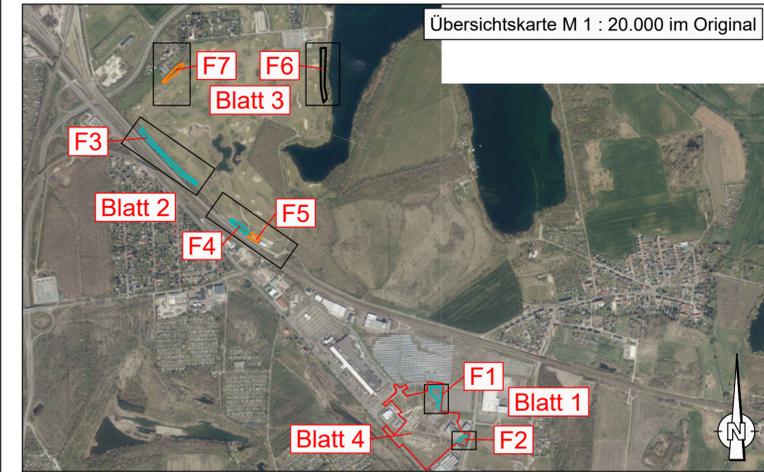


- Legende**
- Planungsraumgrenze
 - Fanggassen
 - Reptilienschutzzaun
 - Baum Bestand
 - F1 / F2 Bezeichnung der Zauneidechsen-Habitate (Maßnahme CEF2)

Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57
Gewerbegebiet Bruckdorf,
3. Änderung „Sondergebiet Möbelleinrichtungshaus“

Kartengrundlagen: Geoportal Sachsen - Anhalt



Auftraggeber:	Löwengrund Immobilien GmbH Mergentheimer Straße 59, 97084 Würzburg		
Projektbezeichnung:	Maßnahmenkonzept für die Zauneidechse Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 Gewerbegebiet Bruckdorf, 3. Änderung „Sondergebiet Möbelleinrichtungshaus“		
Projekt-Nr.:	19-26	Gezeichnet:	Höhnel
Karten-Nr.:	4	Geprüft:	<i>Schulz</i> Schulz
Datum:	03.11.2023		
Maßstab:	1 : 1.000		
Entworfen:	Hoppe		
			Schulz UmweltPlanung Schössergasse 10 01796 Pirna Tel.: (03 50 1) 4 60 05 - 0 Fax: (03 50 1) 4 60 05 - 18 info@schulz-umweltplanung.de